

**SEKTION IX  
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT**

226/ME



An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

GZ: 461.101/4-IX/3/01

Wien, 5. Juni 2001

**Betreff:** Entwurf eines Arbeitnehmerschutz-Reform-Gesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines "Arbeitnehmerschutz-Reform-Gesetzes", mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe einer Stellungnahme im allgemeinen Begutachtungsverfahren wurde der 30. Juli 2001 festgelegt. Die gesetzlichen Interessenvertretungen und die Ämter der Landesregierungen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Abteilung:** IX/3, **Auskunft:** Mag. Helga Oberhauser  
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7, Tel.: +43 1 71100, DW: 2183, Fax: +43 1 71100 2190  
e-mail: post@ix3.bmwa.gv.at DVR: 0017001

## E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz geändert werden (Arbeitnehmerschutz-Reform-Gesetz - ANS-RG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993**

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/1999, wird geändert wie folgt:

1. In § 4 Abs. 6 lautet der letzte Satz:

„Auf Verlangen hat sich das Arbeitsinspektionsorgan mit Dienstaussweis auszuweisen.“

2. In § 4 Abs. 7 entfällt der dritte Satz; der zweite Satz lautet:

„Auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans sind sie verpflichtet, entweder selbst an der Besichtigung teilzunehmen oder eine ausreichend informierte Person zu beauftragen, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten.“

3. § 5 Abs. 6 entfällt.

4. § 7 Abs. 3 entfällt.

5. In § 7 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Abs 1 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „innerhalb der festgelegten Frist“ ersetzt durch die Wortfolge „innerhalb der vom Arbeitsinspektorat festgelegten oder erstreckten Frist“.

7. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Werden Übertretungen von arbeitsstättenbezogenen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder behördlichen Verfügungen festgestellt, die sich auf geringfügigste Abweichungen von technischen Maßen (wie Raumhöhe, lichte Höhe, Lichteintrittsflächen etc.) beziehen, hat das Arbeitsinspektorat gemäß § 21 Abs. 2 VStG von der Erstattung einer Anzeige abzusehen.“

8. In § 9 Abs. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Ablichtung der Anzeige ist“ die Wortfolge „dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und“ eingefügt.

9. In § 10 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Ablichtung des Antrages ist“ die Wortfolge „dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und“ eingefügt.

10. In § 10 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

11. § 15 Abs. 3 entfällt.

12. Der Überschrift von § 18 wird die Wortfolge „und Anündigung von Amtshandlungen“ angefügt; § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Ob Amtshandlungen gemäß §§ 4 und 5 angekündigt werden, steht im Ermessen der Arbeitsinspektionsorgane. Dabei ist auf Erfolg und Zweck der Amtshandlung sowie nach Möglichkeit auch auf betriebliche Erfordernisse Bedacht zu nehmen. Unangemeldet müssen Kontrollen jedoch jedenfalls dann erfolgen, wenn Verdacht auf Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen oder auf schwerwiegende Übertretungen vorliegt. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.“

13. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

**„Gemeinsame Kontrollen**

§ 18a. Das Arbeitsinspektorat hat der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen teilzunehmen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 - AKG, BGBl. Nr. 626/1991, mit der zuständigen Arbeiterkammer durchgeführt werden. Erfolgt auf Grund einer Besichtigung nach § 5 Abs. 1 Z 1 AKG, an der auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber teilgenommen hat, eine Strafanzeige nach § 9 Abs. 2 oder 3, hat das Arbeitsinspektorat eine Ablichtung dieser Strafanzeige auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber zu übermitteln.“

14. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung von Vorschriften des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts, des Gewerbe-, Mineralrohstoff-, Elektrotechnik- oder

Dampfdruckbereichs, des Gesundheits- oder Umweltschutzrechts oder des Schieß- und Sprengmittelrechts vorliegt.“

15. In § 20 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und, soweit es sich um sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe, handelt, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt durch die Wortfolge „dem für Angelegenheiten des Verkehrs mit den betreffenden gefährlichen Arbeitsstoffen zuständigen Bundesminister.“

16. § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c) lautet:

„c) entgegen § 4 Abs. 7 auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans weder selbst an der Besichtigung teilnimmt noch eine ausreichend informierte Person damit beauftragt, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten oder nicht dafür sorgt, dass die mit seiner/ihrer Vertretung beauftragte Person an der Besichtigung teilnimmt oder Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt;“

17. In § 24 Abs. 1 Z 2 entfällt lit. b).

18. Dem § 24 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 Z 1, 2 und 3 gelten auch dann, wenn der Ort, an dem der/die Verantwortliche hätte handeln sollen, nicht im Inland gelegen ist.“

19. Dem § 25 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es treten

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft: §§ 5 Abs. 6, 7 Abs. 3 und 15 Abs. 3, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/1999,
2. mit 1. Jänner 2002 in Kraft: §§ 4 Abs. 6 und 7, 7 Abs. 4, 9 Abs. 2, 3a und 4, 10 Abs. 1 und 7, die Überschrift von § 18 sowie §§ 18 Abs. 2, 18a, 20 Abs. 4 und 5, 24 Abs. 1 und 4, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001,“

## Artikel III

**Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes**

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999, wird geändert wie folgt:

1. Das Inhaltsverzeichnis zum 7. Abschnitt lautet:

**„7. Abschnitt: Präventivdienste**

- § 73. Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 74. Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte
- § 75. Sicherheitstechnische Zentren
- § 76. Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 77. Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte
- § 77a. Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78a. Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
- § 78b. Unternehmermodell
- § 79. Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 80. Arbeitsmedizinische Zentren
- § 81. Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 82. Tätigkeiten der Arbeitsmediziner
- § 82a. Präventionszeit
- § 83. Gemeinsame Bestimmungen
- § 84. Aufzeichnungen und Berichte
- § 85. Zusammenarbeit
- § 86. Meldung von Missständen
- § 87. Abberufung
- § 88. Arbeitsschutzausschuss
- § 88a. Zentraler Arbeitsschutzausschuss
- § 89. Zentren der Unfallversicherungsträger
- § 90. Verordnungen über Präventivdienste“

2. In § 2 Abs. 8 wird die Wortfolge „erprobt oder erwiesen“ durch die Wortfolge „erprobt und erwiesen“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen.“

4. § 8 Abs. 2 Z 3 und 4 lauten:

- „3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
- 4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.“

5. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer nicht eingeschränkt und deren Verantwortung für betriebsfremde Arbeitnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 bis 4 ergibt.“

6. § 10 Abs. 2 Z 2 entfällt.

7. § 10 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der zuständigen Belegschaftsorgane. Dies gilt auch dann, wenn ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernimmt.“

8. § 14 Abs. 2 erster Satz entfällt.

9. § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 4 Abs. 3 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist.“

10. In § 15 Abs. 3 wird der Begriff „Schutzvorrichtungen“ jeweils durch den Begriff „Schutzeinrichtungen“ ersetzt.

11. In § 35 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie Abs. 5 wird der Begriff „Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen“ und in Abs. 1 Z 5 wird der Begriff „Sicherheits- und Schutzvorrichtungen“ jeweils durch den Begriff „Schutz- und

„Sicherheitsentwürfen“ ersetzt.

12. In § 35 Abs. 2 und Abs. 4 Z 2 und 3 wird der Begriff „Risikoanalyse“ jeweils durch den Begriff „Gefahrenanalyse“ ersetzt.

13. In § 40 Abs. 3 wird in Z 1 der Ausdruck „mindergiftige“ durch den Ausdruck „gesundheitsschädliche (mindergiftige)“ ersetzt, wird weiters die Wortfolge „oder chronisch schädigende“ ersetzt durch „fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende“ und entfällt in Z 2 die Wortfolge „fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende,“ sowie das Wort „infektiöse,“.

14. In § 40 Abs. 4 wird im zweiten Satz die Wortfolge „den von ihnen ausgehenden Risiken“ ersetzt durch die Wortfolge „dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko“.

15. In § 40 Abs. 5 wird das Zitat „des Chemikaliengesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 326/1987“ ersetzt durch das Zitat „des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997“.

16. In § 40 Abs. 6 entfallen die Z 1, 2 und 5.

17. § 41 Abs. 4 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, oder dem Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000, gekennzeichnet oder deklariert ist, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.
2. Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z 1 gekennzeichnet oder deklariert, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt.“

18. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „in geschlossenen Systemen“ und § 48 Abs. 2 werden die Worte „im geschlossenen System“ jeweils ersetzt durch „in geschlossenen Apparaturen“; in § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt durch die Wortfolge „Arbeit und Wirtschaft“.

19. § 58 Abs. 3 entfällt.

20. In § 62 Abs. 5 zweiter Satz entfällt nach dem Wort „Taucherarbeiten“ die Wortfolge „Arbeiten in Druckluft,“.

21. In § 62 Abs. 6 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 36/1999“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 38/1999“ ersetzt.

22. § 68 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die in § 67 Abs. 5 Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen und Geräte ist Abs. 3 Z 1 nur anzuwenden, soweit die Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder die Art der Arbeitsvorgänge dem nicht entgegenstehen.“

23. In § 73 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort „Sicherheitsfachkräfte“ der Klammerausdruck „(Fachkräfte für Arbeitssicherheit)“ einzufügen.

24. § 75 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. Die sicherheitstechnische Leitung des Zentrums muss einer Sicherheitsfachkraft übertragen sein, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweist und die sicherheitstechnische Betreuung im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt. Sofern die leitende Sicherheitsfachkraft jedoch gleichzeitig für ein anderes Zentrum tätig ist, muss sie die Leitung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausüben.“

25. § 77 samt Überschrift lautet:

#### **„Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte**

§ 77. In die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in Angelegenheiten gemäß § 76 Abs. 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen.
- 4a. die Überprüfung und Anpassung der nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit.
6. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses.

7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und  
8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.“

26. § 77a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Begehungen haben sich auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte gemäß § 76 Abs. 1 und 3 und § 81 Abs. 1 und 3 in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, zu beziehen.“

27. In § 78 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 130 Abs. 1 lit. 27b“ durch den Ausdruck „§ 130 Abs. 1 Z 27b“ ersetzt.

28. In § 78a Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 82 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 81 Abs. 2“ ersetzt.

29. In § 78a Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Das Präventionszentrum hat das zuständige Arbeitsinspektorat spätestens binnen zwei Wochen von jeder erfolgten Ablehnung der Betreuung einer Arbeitsstätte unter Bekanntgabe von Name oder sonstiger Bezeichnung des Arbeitgebers sowie Anschrift der Arbeitsstätte zu verständigen.“

30. § 78a Abs. 7 und Abs. 8 lautet:

„(7) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen folgende Daten der von ihm erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, für die ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird, zu übermitteln, soweit diese Arbeitsstätten in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Arbeitgeber,
2. Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE 1995,
3. Anschriften der Arbeitsstätten und
4. Angabe des Datums von Besichtigungen der Arbeitsstätten.

(8) Des weiteren hat der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches einmal jährlich oder auf Verlangen Namen und Anschriften jener externen Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren, die mit der Durchführung von Betreuungsleistungen gemäß Abs. 1 beauftragt wurden, zu übermitteln.“

31. § 79 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998 absolviert haben.

(3) Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 bleiben unberührt.“

32. § 80 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Die ärztliche Leitung des Zentrums muss einem Arzt übertragen sein, der über die erforderliche Ausbildung verfügt und die arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt. Sofern der leitende Arzt jedoch gleichzeitig für ein anderes Zentrum tätig ist, muss er die Leitung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausüben.“

33. § 81 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen.“

34. § 82 samt Überschrift lautet:

#### „Tätigkeiten der Arbeitsmediziner

§ 82. In die Präventionszeit der Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in den Angelegenheiten gemäß § 81 Abs. 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
- 4a. die Überprüfung und Anpassung der nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,

5. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bis zum Höchstausmaß von 20 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
6. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang stehen,
7. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
8. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses,
9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung und
10. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmediziner.“

35. Nach § 82 wird folgender § 82a samt Überschrift eingefügt:

#### „Präventionszeit

§ 82a. (1) Sofern § 77a nicht anderes bestimmt, sind Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner jeweils mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.

(2) Die Präventionszeit pro Kalenderjahr beträgt

1. für Arbeitnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Beanspruchung): 1,2 Stunden pro Arbeitnehmer,
2. für Arbeitnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen: 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer.

Bei der Berechnung der jährlichen Präventionszeit für die jeweilige Arbeitsstätte sind Teile von Stunden unterhalb von 0,5 auf ganze Stunden abzurunden und ab 0,5 auf ganze Stunden aufzurunden. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderungen der der Berechnung zugrundegelegten Arbeitnehmerzahl um mehr als 5 v. H. zu erfolgen.

(3) Für jeden Arbeitnehmer, der mindestens 50-mal im Kalenderjahr Nachtarbeit im Sinne des Art. VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/1999 leistet, erhöht sich die jährliche Präventionszeit um je 0,5 Stunden pro Kalenderjahr.

(4) Das Ausmaß der Präventionszeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, die in einer Arbeitsstätte von einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte, diesem Bundesgesetz entsprechende Präventivdienstbetreuung eingerichtet ist. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl richtet sich die jährliche Präventionszeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl pro Jahr.

(5) Der Arbeitgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 v. H. und die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 v. H. der gemäß Abs. 2 und 3 ermittelten Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 v. H. der jährlichen Präventionszeit hat der Arbeitgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation gemäß § 76 Abs. 3 bzw. § 81 Abs. 3 beizuziehende sonstige Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, oder die Sicherheitsfachkräfte und/oder die Arbeitsmediziner zu beschäftigen.

(6) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte sowie die Präventionszeit der Arbeitsmediziner ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss jeweils mindestens zwei Stunden betragen.

(7) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte, die Präventionszeit der Arbeitsmediziner kann auf mehrere Arbeitsmediziner aufgeteilt werden, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.“

36. § 83 Abs. 3 entfällt.

37. In § 83 Abs. 4 entfällt der zweite und dritte Satz.

38. § 84 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben Präventivfachkräfte diese Unterlagen sowie Berichte gemäß Abs. 2, 3 und 3a für ihre Nachfolger im Betrieb zu hinterlassen.“

39. Nach § 84 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zusätzlich zu den in Abs. 2 und 3 genannten Berichten haben die Präventivfachkräfte dem Arbeitgeber alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Gesamtbericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der gesamtbetrieblichen Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind

„anzuwenden.“

40. In § 84 Abs. 4 Z 3 wird der Ausdruck „Einsatzzeit“ durch den Ausdruck „Präventionszeit“ ersetzt.

41. § 88 samt Überschrift lautet:

#### „Arbeitsschutzausschuss

§ 88. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Arbeitsstätten, in denen sie mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Diese Verpflichtung gilt für Arbeitsstätten, in denen mindestens drei Viertel der Arbeitsplätze Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen sind, erst ab der Beschäftigung von mindestens 250 Arbeitnehmern. Die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen zu gewährleisten und auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Der Arbeitsschutzausschuss hat sämtliche Anliegen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Im Arbeitsschutzausschuss sind insbesondere die Berichte und Vorschläge der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner zu erörtern. Der Arbeitsschutzausschuss hat die innerbetriebliche Zusammenarbeit in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu fördern und Grundsätze für die Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu erarbeiten.

(3) Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:

1. Der Arbeitgeber oder die von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Person;
2. die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Arbeitsstätte bestellten verantwortlichen Beauftragten;
3. die Sicherheitsfachkraft oder, wenn mehrere Sicherheitsfachkräfte für die Arbeitsstätte bestellt sind, deren Leiter;
4. der Arbeitsmediziner oder, wenn mehrere Arbeitsmediziner für die Arbeitsstätte bestellt sind, deren Leiter;
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen;
6. Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane.

(4) Den Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss führt der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person.

(5) Der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person hat den Arbeitsschutzausschuss nach Erfordernis, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr, einzuberufen. Eine Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses eine Einberufung verlangt. Die Einladung zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden und hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung, die jedenfalls Berichte der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Präventivfachkräfte vorzusehen hat;
3. die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen.

(6) Der Vorsitzende kann den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses von sich aus oder auf Empfehlung von Mitgliedern des Ausschusses Sachverständige, sonstige Personen mit Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- oder Umweltschutzes sowie das zuständige Arbeitsinspektorat beiziehen.

(7) Über jede Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

1. Ort, Datum und Dauer der Sitzung;
2. die Beratungsgegenstände;
3. die Namen der Anwesenden;
4. eine Zusammenfassung der von einzelnen Teilnehmern zu den Beratungsgegenständen vertretenen Standpunkte und Vorschläge, die auch allenfalls abweichende Standpunkte und Vorschläge zu enthalten hat.

(8) Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wenn die Sicherheitsfachkräfte oder die Arbeitsmediziner verhindert, an der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen, ist dem Protokoll deren schriftlicher Bericht sowie die Berichte der vom Arbeitgeber gemäß §§ 76 Abs. 3 und 81 Abs. 3 beigezogenen sonstigen Fachleute anzuschließen. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist an alle Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses zu versenden. Das Ergebnisprotokoll ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.“



42. Nach § 88 wird § 88a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

**„Zentraler Arbeitsschutzausschuss**

§ 88a. (1) Betreibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, so ist er verpflichtet, am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. § 88 Abs. 2 gilt auch für den zentralen Arbeitsschutzausschuss. Darüberhinaus hat der zentrale Arbeitsschutzausschuss auch Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu beraten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist.

(2) Dem zentralen Arbeitsschutzausschuss gehören als Mitglieder an:

1. Der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person sowie höchstens zwei weitere Vertreter des Arbeitgebers;
2. drei Vertreter der auf der Ebene des zentralen Arbeitsschutzausschusses zuständigen Belegschaftsorgane;
3. je drei von jedem lokalen Arbeitsschutzausschuss entsandte Mitglieder, und zwar je eine Sicherheitsvertrauensperson, eine Sicherheitsfachkraft und ein Arbeitsmediziner.

(3) Wenn es der Beratungsgegenstand erfordert, können den Sitzungen auch Personen aus jenen Arbeitsstätten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, beigezogen werden.

(4) Die Sitzungen des zentralen Arbeitsschutzausschusses sind vom Arbeitgeber oder einer von ihm beauftragten Person nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. § 88 Abs. 5 zweiter Satz ist anzuwenden.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden und hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung, die jedenfalls Berichte der lokalen Arbeitsschutzausschüsse vorzusehen hat;
3. die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen.

(6) § 88 Abs. 6 und 7 sowie Abs. 8 erster, dritter und vierter Satz sind anzuwenden.“

43. § 90 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie Abs. 2, 3 und 4 entfallen.

44. In § 93 Abs. 1 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935.“

45. In § 93 Abs. 3 wird folgender zweite Satz angefügt:

„Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.“

46. In § 94 Abs. 1 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Ziffern 8 und 9 angefügt:

- „8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz, BGBl. Nr. 267/1967,
9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000.“

47. In § 95 Abs. 3 wird im ersten Satz vor dem Wort „Antrag“ das Wort „begründeten“ eingefügt und entfällt die Z 1.

48. § 95 Abs. 6 lautet:

„(6) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können Ausnahmen nach Abs. 3 auch auf Antrag einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person zugelassen werden, wie insbesondere des Genehmigungswerbers in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder des Inhabers oder Betreibers einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.“

49. Dem § 95 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Ausnahmegenehmigung für mehrere Arbeitsstätten beantragt, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz des Antragstellers zuständige Behörde zuständig.“

50. § 98 samt Überschrift lautet:

**„Sonstige Meldepflichten**

§ 98. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat tödliche und schwere Arbeitsunfälle unverzüglich zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, gefährliche Ereignisse gemäß § 97 des Mineralrohstoffgesetzes, die sich in Bergbaubetrieben (§ 108 MinroG) ereignen, unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Arbeiten, die mit einer besonderen

Gefahr für die damit beschäftigten Arbeitnehmer verbunden sind, zu mildern.“

51. § 99 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz erlassenen Bescheide des Arbeitsinspektorates entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

52. In § 99 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „Z 2 bis 8“ durch den Ausdruck „Z 2 bis 9“ ersetzt.

53. § 99 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. bei der Telekom Austria AG, der Österreichischen Post AG und den Fernmeldebehörden der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,“

54. In § 101 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „sowie die Meldepflicht nach § 98,“.

55. § 101 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Arbeiten im Sinne des § 98 Abs. 3 sowie den Inhalt der Meldung.“

56. In § 113 Abs. 2 wird in Z 1 am Ende der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und Folgendes angefügt: „mit der Maßgabe, dass in § 7 Abs. 2 der letzte Satz entfällt“ und in Z 2 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und Folgendes angefügt: „mit der Maßgabe, dass in § 5 Abs. 2 der letzte Satz entfällt.“

57. In § 113 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „Druckluft- und“.

58. § 115 Abs. 2 und 4 entfällt.

59. In § 119 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 3 bis 50“ ersetzt durch den Ausdruck „§§ 3 und 4, § 5 erster Satz sowie §§ 6 bis 50“.

60. In § 125 Abs. 7 entfällt am Ende der Punkt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.“

61. In § 126 Abs. 2 wird im ersten Satz vor dem Wort „Antrag“ das Wort „begründeten“ eingefügt und entfällt die Z 1.

62. In § 129 erster Satz entfällt am Ende der Punkt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.“

63. In § 130 Abs. 1 wird in der Z 31 am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 32.

64. In § 130 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „Aufforderung durch den Arbeitgeber“ die Wortfolge „oder das Arbeitsinspektorat“ eingefügt.

65. In § 130 Abs. 4 Z 4 wird der Begriff „Schutzvorrichtung“ jeweils durch den Begriff „Schutzeinrichtung“ ersetzt.

66. Dem § 130 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 gelten auch dann, wenn der Ort, an dem der Verantwortliche hätte handeln sollen, nicht im Inland gelegen ist.“

67. Dem § 131 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft: §§ 58 Abs. 3, 83 Abs. 3, § 90 Abs. 2, 3 und 4, 115 Abs. 2 und 4, in der Fassung BGBl I Nr. 70/1999;
2. mit 1. Jänner 2002 in Kraft: das Inhaltsverzeichnis zum 7. Abschnitt, §§ 2 Abs. 8, 4 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 5, 10 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 3, 35 Abs. 1, 2 und 4, 40 Abs. 3 bis 6, 41 Abs. 4, 43 Abs. 1, 48 Abs. 2, 62 Abs. 5 und 6, 68 Abs. 6, 73 Abs. 1, 75 Abs. 1, 77, 77a Abs. 2, 78 Abs. 3, 78a Abs. 2, 7 und 8, 79 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 1, 81 Abs. 3, 82, 82a, 83 Abs. 4, 84 Abs. 1, 3a und 4, 88, 88a, 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 und 3, 94 Abs. 1, 95 Abs. 3, 6 und 7, 98, 99 Abs. 3, 101 Abs. 1, 113 Abs. 2 und 5, 119 Abs. 1, 126 Abs. 2, 125 Abs. 7, 129, sowie 130 Abs. 1, 4, 6 und 7, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001.“

### Artikel III Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/1999, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. Nr. 164/1977“ ersetzt durch das Zitat „Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999“.

2. In § 2 Abs. 1, 2, 6 und 7 und in § 3 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „juristische Person“ jeweils die Wortfolge „oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit“ eingefügt; § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Projektleiter kann auch ein fachkundiger Dritter bestellt werden, der Arbeiten im Zusammenhang mit der Bauwerksausführung im Auftrag des Bauherrn durchführt.“

3. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bauherr kann die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt.“

4. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung einschlägige Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung verfügt.“

5. In § 3 Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „die eine sonstige baugewerbliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Personen,“ eingefügt.

6. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine juristische Person zum Koordinator bestellt, müssen diese Voraussetzungen von der gemäß Abs. 2 benannten natürlichen Person erbracht werden.“

7. § 3 Abs. 4 werden folgender dritter und vierter Satz angefügt:

„Die Bestellung mehrerer Personen nacheinander zu Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist zulässig. Eine gleichzeitige Bestellung mehrerer Personen zu Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist nur zulässig, wenn deren Bestimmungsbereiche räumlich und zeitlich klar voneinander abgegrenzt sind.“

8. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten eine rechtzeitige Bestellung gemäß Abs. 4 nicht möglich und müssen die Arbeiten aber fortgesetzt werden, so ist die Bestellung so rasch wie möglich, spätestens jedoch am Tag des Beginns der Folgearbeiten, nachzuholen.“

9. In § 5 Abs. 3 Z 4 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „veranlassen“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „den Bauherrn oder den Projektleiter“ die Wortfolge „sowie die Arbeitgeber und die allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbständigen“ eingefügt.

11. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss beinhalten:

1. die zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes;
2. eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz (wie z. B. Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Malerarbeiten) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs;
3. die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen unter Verweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzvorschriften;
4. die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung bzw. Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können;
5. die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind bzw. zur Verfügung gestellt werden;
6. Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind;
7. die Festlegung, wer für die Durchführung der in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist.“

12. In § 7 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Werden auf einer Baustelle, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 nicht erforderlich ist, nur Arbeitnehmer eines Arbeitgebers beschäftigt, so gelten die in den für diese Baustelle gemäß §§ 4 und 5 ASchG festgelegten und schriftlich festgehaltenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung als Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn darin die gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die besonderen Gefahren, mit denen die Arbeiten auf dieser Baustelle verbunden sind, enthalten sind und der Mindestinhalt des Abs. 3 ausreichend berücksichtigt wird. Der Bauherr hat den Arbeitgeber über das Vorliegen von besonderen Gefahren, insbesondere im Sinne von § 7 Abs. 2 Z 1, umfassend zu informieren.“

13. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (z. B. Zugänge, Anschlagpunkte, Anker, Gas- und Stromleitungen) enthalten.“

14. § 8 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung vom Bauherrn an andere natürliche oder juristische Personen übergeben, haben diese für die Aufbewahrung der Unterlage zu sorgen.“

15. § 10 erhält die Bezeichnung § 10 Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Ort, an dem der Verantwortliche hätte handeln sollen, nicht im Inland gelegen ist.“

16. In § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2, 6 und 7, 3 Abs. 1 bis 5, 5 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 6a, 8 Abs. 2 und 6, 10 Abs. 1 und 2, sowie 11 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft ist die weitestgehende Entlastung der Betriebe von bürokratischen Hemmnissen und vermeidbaren Kosten unverzichtbar. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, im Rahmen einer Reform des Arbeitnehmerschutzes alle Regelungen zu ändern, die eine - verglichen mit dem konkreten Nutzen für die Arbeitnehmer - unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen. Weiters hat es sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, dass die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten verstärkt eine Service- und Dienstleistungseinrichtung für Betriebe und deren Arbeitnehmer sein sollen.

### **Inhalt:**

Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsprechend den zuvor dargestellten Zielen.

### **Alternative:**

keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die im Entwurf vorgesehenen bürokratischen Erleichterungen (wie beispielsweise der Entfall zahlreicher Meldepflichten, der Entfall der Strafsanktion für die Verletzung der Aushangpflichten, die vorgesehene maßvolle Reduktion der geltenden Mindesteinsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, die Neuregelung der Unterweisung entsprechend der jeweiligen Gefährdungssituation und die teilweise Erhöhung der Schlüsselzahlen für die verpflichtende Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses) wird mit der Gesetzgebung des vorliegenden Entwurfs eine spürbare finanzielle Entlastung der Wirtschaft im Interesse der weiteren Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich verbunden sein.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Von den vorgesehenen Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder oder Gemeinden zu erwarten.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Bei den EU-Richtlinien auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit handelt es sich um Mindestvorschriften gemäß Art. 137 EG-Vertrag, durch die keine mögliche Einschränkung des bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Schutzes gerechtfertigt werden kann. Dementsprechend geht das ASchG in der geltenden Fassung in manchen Bestimmungen über die zwingenden EU-Mindeststandards hinaus. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen stellen zum Teil eine Rücknahme solcher über die EU-Mindestvorschriften hinaus gehender Regelungen dar, ohne dabei jedoch die hohen österreichischen Schutzstandards zu beeinträchtigen. Die sonstigen im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen fallen entweder nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sehen ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Zur Reform des Arbeitnehmerschutzes auf legislativem Weg wird in der Regierungserklärung ausgeführt, dass alle Regelungen geändert werden sollen, die eine - verglichen mit dem konkreten Nutzen für die Arbeitnehmer - unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen.

Weiters hat es sich die Bundesregierung in der Regierungserklärung zum Ziel gesetzt, dass die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten verstärkt eine Service- und Dienstleistungseinrichtung für Betriebe und deren Arbeitnehmer sein sollen.

Der Umsetzung dieser Ziele dient die vorliegende Reform. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zwar bürokratische Erleichterungen - und damit auch finanzielle Einsparungen - für die betroffenen Arbeitgeber beinhaltet, die traditionell hohen österreichischen Schutzstandards im Arbeitnehmerschutz jedoch nicht beeinträchtigt. Auch steht der Entwurf in vollem Einklang mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und sonstigen internationalen Übereinkommen, wie beispielsweise dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die Gebietskörperschaften sind durch die vorgesehenen Änderungen weder zusätzliche Ausgaben bzw. Vollzugskosten noch Einnahmen oder nennenswerte Einsparungen zu erwarten.

Soweit die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber vom Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 3 ArbIG) und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 ASchG) oder in ihrer Eigenschaft als Bauherr vom Geltungsbereich des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 3 BauKG) erfasst sind, werden für sie - wie für jeden anderen privaten Arbeitgeber bzw. Bauherrn - die vorgesehenen bürokratischen Erleichterungen wirksam.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993):**

##### **Zu Art. I Z I (§ 4 Abs. 6):**

Die Formulierung dieser inhaltlich im Wesentlichen unveränderten Regelung wird vereinfacht, da die gesetzliche Festlegung der Personengruppe, der gegenüber eine Ausweispflicht besteht, eine überflüssige Überreglementierung darstellt. Auch dass Dienstaussweise vom zuständigen Ministerium auszustellen sind, bedarf nicht der Regelung im ArbIG.

##### **Zu Art. I Z 2, 16 und 17 (§§ 4 Abs. 7 und 24 Abs. 1):**

Nach geltendem Recht haben die Arbeitgeber/innen die Arbeitsinspektor/innen auf deren Verlangen persönlich zu begleiten und stehen unter Strafsanktion, wenn diesem Verlangen der Arbeitsinspektion nicht entsprochen wird. Diese Regelung steht mit den Anforderungen einer kundenorientierten modernen Verwaltung in Widerspruch, weshalb den Arbeitgeber/innen überlassen bleiben sollte, ob sie die Arbeitsinspektor/innen begleiten wollen oder nicht, ganz abgesehen davon, dass es im Regelfall im Interesse eines effizienten Arbeitnehmerschutzes und der gebotenen Beratung häufig wesentlich sinnvoller erscheint, wenn die mit der praktischen Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb tatsächlich befassten Personen an der Kontrolle teilnehmen. Die Änderung der Strafbestimmungen in Z 17 und 18 des Entwurfs trägt der beabsichtigten Neuregelung Rechnung.

##### **Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 6):**

Derzeit ist in § 5 Abs. 6 vorgesehen, dass das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten hat, wenn „für die Arbeitnehmer/innen bereitgestelltes Trinkwasser oder in der Betriebsstätte an sie verabreichte Speisen die Gesundheit gefährden“. Diese Bestimmung erscheint auf Grund der geltenden Hygienevorschriften, der Qualität der Betriebsküchen und den entsprechenden Regelungen im ASchG als nicht mehr zeitgemäß und ist daher entbehrlich. Auch stehen der Arbeitsinspektion die erforderlichen Untersuchungsmethoden zur Beurteilung der Trinkwasser- und Speisenqualität vor Ort gar nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Regelung durch die vorgesehene Änderung des § 20 Abs. 4 entbehrlich, wonach der Arbeitsinspektion das Recht eingeräumt wird, bei Verdacht von Übertretungen gesundheitsrechtlicher Vorschriften die zuständigen Behörden zu verständigen.

##### **Zu Art. I Z 4, 5 und 11 (§§ 7 Abs. 3 und 4 und 15 Abs. 3):**

§ 7 Abs. 3 und 4 ArbIG sehen vor, dass die Arbeitsinspektorate Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zur förmlichen Vernehmung als Auskunftspersonen vorladen (und für den Fall der Nichtbefolgung durch die Sicherheitsbehörden zwangsweise vorführen lassen) können. Wenngleich diese Regelungen vorsehen, dass eine solche Vorladung nur innerhalb des jeweiligen Aufsichtsbezirks erfolgen darf, ist diese Vorgehensweise mit den Prinzipien einer modernen, bürgernahen Verwaltung nicht in Einklang zu bringen. Auch ist sie nicht notwendig, weil im Rahmen der Kontrolle vor Ort die erforderlichen Auskünfte mündlich eingeholt oder im Nachhinein schriftlich angefordert werden können. Auf Grund des Entfalls dieser Regelung war auch die bezughabende Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsinspektion in § 15 Abs. 3 zu streichen.

##### **Zu Art. I Z 6 (§ 9 Abs. 2):**

Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion zeigen, dass in vielen Fällen die Arbeitgeber/innen zwar die meisten Punkte einer Aufforderung erfüllen, aber beispielsweise einen oder zwei Punkte der Aufforderung übersehen haben. In diesen und ähnlichen Fällen erscheint es sinnvoll, auch bei Fortbestehen oder Wiederholung des Delikts noch von der Strafanzeige abzusehen, sofern die Arbeitsinspektor/innen eine weitere Aufforderung im Einzelfall zur unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel für ausreichend und zweckmäßig halten. Dies soll rechtstechnisch dadurch erreicht werden, dass die Arbeitsinspektion zur Erstreckung der von ihr gesetzten Frist zur Behebung der Mängel ermächtigt wird. Unberührt bleiben soll selbstverständlich die in § 9 Abs. 3 normierte zwingende Verpflichtung der Arbeitsinspektion, im Fall schwer wiegender Übertretungen mit sofortiger Strafanzeige vorzugehen. Die vorgesehene Möglichkeit zur Fristerstreckung bezieht sich ausschließlich auf geringfügige Übertretungen.

##### **Zu Art. I Z 7 (§ 9 Abs. 3a):**

Bei baulichen Maßnahmen bestehen nach technischen Normen Toleranzgrenzen, die geringfügigste Abweichungen betreffen, die auf Grund des Baugeschehens zwangsläufig entstehen und für die daher keine Gewährleistungsregelungen gelten. Entsprechend der Anzeigepaxis der Arbeitsinspektion und im Interesse des gebotenen „Vertrauensschutzes“ für die Arbeitgeber/innen sollen daher durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung auch die Strafbestimmungen - beschränkt auf arbeitsstättenbezogene bautechnische Maßnahmen - nur außerhalb dieser geringfügigsten Toleranzgrenzen anwendbar sein. In der Vollzugspraxis der Arbeitsinspektion wird dabei entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN (wie B 5310, B 1800, A 6403, DIN 18202) vorzugehen sein.

##### **Zu Art. I Z 8 und 9 (§§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1):**

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass das Arbeitsinspektorat den Organen der Arbeitnehmerschaft Kopien von

Strafanzeigen und Anträgen auf Verschreibung zusätzlicher Maßnahmen zu übermitteln hat, was dazu führt, dass diese vor dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin über die entsprechenden Detailinformationen verfügen. Zwar werden die Arbeitgeber/innen in der Folge direkt von den zuständigen Behörden informiert, doch werden - weil diese Behörden häufig erst Wochen später aktiv werden können - die geltenden Regelungen zu Recht als Ungleichbehandlung der Arbeitgeber/innen empfunden. In Zukunft sollen die Arbeitsinspektorate daher zeitgleich auch den Arbeitgeber/innen Ablichtungen von Anzeigen und Anträgen übermitteln.

#### **Zu Art. I Z 10 (§ 10 Abs. 7):**

Der letzte Satz in § 10 Abs. 7 sieht einen dreistufigen Instanzenzug für Berufungen gegen Verfügungen der Arbeitsinspektorate (Sofortmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr) vor (erste Instanz: Arbeitsinspektorat, zweite Instanz: Landeshauptmann, dritte Instanz: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit). Da mittlerweile auch in anderen Verwaltungsverfahren (ASchG, GewO) keine dritte Instanz mehr vorgesehen ist, wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen auch im ArbIG der dreistufige Instanzenzug verfassungskonform zu verkürzen.

#### **Zu Art. I Z 12 (§ 18 Abs. 2):**

Nach dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel ist das in § 4 Abs. 1 geregelte jederzeitige, unangemeldete Betretungsrecht der Arbeitsinspektion unverzichtbar und soll im Interesse eines effizienten Arbeitnehmerschutzes auch in keiner Weise eingeschränkt werden. Bereits derzeit ist die Anmeldung von Kontrollen in gewissem Umfang, nämlich dann, wenn der Zweck der Amtshandlung eine Ankündigung unbedingt erfordert, dem Ermessen der Arbeitsinspektor/innen anheim gestellt. Unter Wahrung des Rechts der Arbeitsinspektion im Sinne des Übereinkommens, jederzeit unangemeldet Betriebe kontrollieren zu können, soll dieser Ermessensspielraum in Richtung auf Kundorientierung und Bürgernähe, aber auch im Interesse effizienter Kontrollen, erweitert werden: Erfahrungen der Arbeitsaufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zeigen nämlich deutlich, dass eine häufigere Anmeldung von Kontrollen die Wirksamkeit der Beratungs- und Kontrolltätigkeit im Regelfall in keiner Weise beeinträchtigt, im Interesse einer wirksamen Prävention aber dazu führt, dass die Akzeptanz der Kontrollen der Arbeitsinspektion bei den Verantwortlichen in den Betrieben noch weiter erhöht werden kann. Entsprechend einer Sozialpartnereinigung sollen die Arbeitsinspektor/innen in Zukunft daher nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden, ob sie ihre Kontrollen ankündigen. Dabei soll auf Erfolg und Zweck der beabsichtigten Amtshandlung sowie auf betriebliche Erfordernisse Bedacht genommen werden. Ziel der Neuregelung ist, dass entsprechend den Grundsätzen einer modernen, kundenorientierten Verwaltung Kontrollen in Zukunft angekündigt erfolgen können, sofern die Wirksamkeit der Amtshandlung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin jedenfalls unangemeldet müssen Kontrollen aber dann erfolgen, wenn Verdacht auf Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vorliegt oder Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen besteht.

#### **Zu Art. I Z 13 (§ 18a):**

Im Arbeiterkammergesetz 1992 ist vorgesehen, dass die zuständige Arbeiterkammer - als gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer/innen - das Recht hat, Kontrollen bei der Arbeitsinspektion zu beantragen und daran teilzunehmen. Gemäß § 9 Abs. 4 ArbIG ist der Arbeiterkammer in diesem Fall eine Ablichtung einer allfälligen Strafanzeige zu übermitteln. Ein Recht der zuständigen Wirtschaftskammer als gesetzlicher Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen, gleichfalls an solchen Kontrollen teilzunehmen, ist im geltenden Recht aber nicht vorgesehen. Diese Ungleichbehandlung soll durch die Verpflichtung der Arbeitsinspektion beseitigt werden, auch der zuständigen Wirtschaftskammer Gelegenheit zu geben, an diesen gemeinsamen Kontrollen teilzunehmen und gegebenenfalls auch ihr eine Kopie einer Strafanzeige zu übersenden.

Sowohl die Arbeiterkammern als auch die Wirtschaftskammern haben hinsichtlich solcher Kontrollen das verfassungsrechtliche Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) zu beachten, wonach die Organe der Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung u.a. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt ausnahmslos für alle im Zusammenhang mit gemeinsamen Kontrollen bekannten Informationen, wie betroffene Arbeitgeber/innen oder Anschrift der zu kontrollierenden Arbeitsstätte, sowie sowohl für den voraussichtlichen Zeitpunkt einer solchen Kontrolle als auch hinsichtlich ihres Ergebnisses. Was die Vorankündigung der Kontrolle betrifft, liegt es somit auch bei gemeinsamen Kontrollen (wie zu § 18 Abs. 2 ausgeführt) im ausschließlichen und alleinigen Ermessen des Arbeitsinspektionsorgans zu beurteilen, ob eine Vorankündigung erfolgt.

#### **Zu Art. I Z 14 (§ 20 Abs. 4):**

Die gesetzliche Berechtigung der Arbeitsinspektion, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, dass eine Übertretung anderer (als arbeitnehmerschutzrechtlicher) Vorschriften vorliegt, ist derzeit auf arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und gewerberechtliche Vorschriften beschränkt, während der Verdacht auf Übertretung anderer, wie beispielsweise berg-, gesundheits- oder umweltschutzrechtlicher Vorschriften den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt werden darf. Eine Erweiterung des Mitteilungsrechts gegenüber den zuständigen Behörden wäre eine sinnvolle Maßnahme zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung und wurde daher in den Entwurf aufgenommen.



~~Zu Art. I Z 15 (§ 20 Abs. 5):~~

Es handelt sich um eine Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Ressortzuständigkeiten.

**Zu Art. I Z 18 (§ 24 Abs. 4):**

Gemäß § 2 Abs. 1 VStG sind - sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen - nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatort bei Übertretung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen grundsätzlich der Ort des Unternehmenssitzes. Ein ausländisches Unternehmen ohne Unternehmenssitz in Österreich, das aber in Österreich (z.B. auf Baustellen) Arbeitnehmer/innen beschäftigt und dabei Bestimmungen des ArbIG verletzt, also beispielsweise die Kontrolle vereitelt, ist daher nicht strafbar, weil der Unternehmenssitz im Ausland liegt und die Tat daher als nicht im Inland begangen gilt. Dies läuft den Interessen eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes diametral zuwider, weil keine Möglichkeiten zur strafrechtlichen Sanktion selbst bei schwer wiegenden Übertretungen zur Verfügung stehen, und wird von den österreichischen Unternehmen zu Recht als ungerecht und wettbewerbsverzerrend empfunden. Da es unbedingt erforderlich ist, auch ausländische Unternehmen für Übertretungen des ArbIG, zu dessen Einhaltung sie bei betrieblichen Tätigkeiten in Österreich verpflichtet sind, zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung ziehen zu können, sollen in Zukunft auch die solcherart "nicht im Inland begangenen" Übertretungen strafbar sein.

**Zu Art. I Z 19 (§ 25 Abs. 3):**

Diese Regelung enthält die entsprechend den legislatischen Richtlinien gebotene Inkrafttretensregelung in Bezug auf die geänderten Bestimmungen.

**Zu Artikel II (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):****Zu Art. II Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Im Inhaltsverzeichnis zum 7. Abschnitt sind jene Anpassungen zu berücksichtigen, die sich zum einen bereits aus der letzten ASchG-Novelle (BGBl. I Nr. 12/1999) ergeben haben (§§ 77a, 78, 78a, 78b) und zum anderen jene, die auf Grund des vorliegenden Entwurfs notwendig werden (§§ 77, 82, 82a, 88a).

**Zu Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 8):**

Im geltenden Recht ist der Stand der Technik definiert als „der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt *oder* erwiesen ist“. Um Experimente hintanzuhalten, die sich zum Nachteil von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und/oder der Produktion auswirken könnten, soll diese Definition umfassender formuliert werden: Der Stand der Technik muss demnach in Zukunft erprobt *und* erwiesen, statt wie bisher nur erprobt *oder* erwiesen sein.

**Zu Art. II Z 3 (§ 4 Abs. 2):**

Diese Regelung dient der Klarstellung dahingehend, dass im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren auch die in § 6 Abs. 1 genannten Kriterien mit zu berücksichtigen sind, dabei insbesondere auch ältere Arbeitnehmer, weil dem Erhalt ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit auf Grund ihres erforderlichen längeren Verbleibs im Erwerbsleben besondere Bedeutung zukommt.

**Zu Art. II Z 4 und 5 (§ 8 Abs. 2 und 5):**

In der Praxis herrscht auf Grund der geltenden Formulierungen zum Teil Unklarheit darüber, ob die Verantwortung der Arbeitgeber für die betriebsfremden Arbeitnehmer - wie von Anfang an beabsichtigt und auch vorgesehen - auch tatsächlich nur auf die arbeitsstättenbezogenen Gefahren in der "fremden" Arbeitsstätte abgestellt ist. Eine entsprechende Klarstellung schiene daher sinnvoll.

**Zu Art. II Z 6 und 7 (§ 10 Abs. 2):**

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass Betriebsratsmitglieder nur dann gleichzeitig auch die Funktion einer Sicherheitsvertrauensperson ausüben können, wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Da die Erfahrungen der Sozialpartner und der Arbeitsinspektion gezeigt haben, dass in der betrieblichen Praxis vielfach der Wunsch nach Entfall dieser Zahlengrenze besteht, soll daher eine entsprechende Änderung vorgenommen werden, um den Betriebsratsmitgliedern auf deren Wunsch auch in größeren Arbeitsstätten die Tätigkeit als Sicherheitsvertrauenspersonen zu ermöglichen.

**Zu Art. II Z 8 und 9 (§ 14):**

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass die durch das EU-Recht grundsätzlich zwingend vorgegebene Unterweisung mindestens einmal jährlich zu wiederholen ist, und zwar auch dann, wenn die konkrete Gefahrensituation am jeweiligen Arbeitsplatz dies nicht erfordern würde. Durch diese undifferenzierte Regelung fühlen sich die Betriebe zeitlich und bürokratisch belastet, obwohl aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht generell die Notwendigkeit zu solchen jährlich wiederkehrenden Unterweisungen besteht und diese auch im EU-Recht nicht in dieser Form vorgesehen ist. Es sollte daher im Einklang mit der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie darauf abgestellt werden, dass die Unterweisung erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen ist, jedenfalls aber dann, wenn es auf Grund der Evaluierung an diesem Arbeitsplatz erforderlich oder in einer Verordnung zum ASchG vorgeschrieben ist.

**Zu Art. II Z 10, 11, 12 und 65 (§§ 15 Abs. 3, 35 Abs. 1, 2, 4 und 5 und 130 Abs. 4 Z 4):**

Diese Regelungen dienen der Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit zur Erleichterung der Rechtsanwendung. Der Begriff "Schutzvorrichtungen" wird im ASchG irreführender Weise in einer von der AAV, der MSV und der EU-Arbeitsmittelrichtlinie abweichenden, nämlich weiteren Bedeutung verwendet. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll stattdessen der in der EU-Richtlinie verwendete Begriff "Schutzeinrichtungen" verwendet werden, der sowohl fest montierte physische Schutzvorrichtungen, wie z.B. Umwehungen, als auch andere technische Schutzmaßnahmen, wie z.B. Lichtschranken umfasst. Gleiches gilt im Wesentlichen für den Begriff "Risikoanalyse", der in der EN 1050, einer harmonisierten Norm zur Maschinenrichtlinie, mit einem sehr aufwendigen Verfahren verbunden und daher anders "besetzt" ist, weshalb er zum besseren Verständnis durch den Begriff "Gefahrenanalyse" ersetzt werden sollte. Z 67 enthält die erforderliche sprachliche Anpassung der Strafbestimmung in § 130 Abs. 4 Z 4.

**Zu Art. II Z 13, 14, 15, 16 und 18 (§§ 40 Abs. 3 bis 6, 43 Abs. 1 und 48 Abs. 2):**

Auch die hier vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Ziel, die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern und damit die Rechtsanwendung zu erleichtern, weshalb zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Unklarheiten die Begriffsbestimmungen an das Chemikaliengesetz 1996 angepasst und veraltete bzw. nicht EU-gemäße Begriffe gestrichen werden sollen.

**Zu Art. II Z 17 (§ 41 Abs. 4 Z 1 und 2):**

Derzeit können sich Arbeitgeber bei erworbenen Arbeitsstoffen darauf verlassen, dass die Kennzeichnung nach

dem Chemicaliengesetz oder dem Pflanzenschutzmittelgesetz betreffend und vollständig ist. Dies soll zur Entlastung der Wirtschaft auch auf erworbene Arbeitsstoffe erweitert werden, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Biozid-Produkte-Gesetz gekennzeichnet sind.

**Zu Art. II Z 19 (§ 58 Abs. 3):**

Bei der Dokumentationsverpflichtung der Arbeitgeber zur Evaluierung handelt es sich um eine EU-Mindestvorschrift, die als solche nicht zur Disposition steht. Der Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments ist in § 2 DOK-VO, BGBl. Nr. 478/1996, geregelt. Nach § 2 Abs. 2 Z 1 DOK-VO muss das Dokument u.a. die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die Untersuchungen im Sinne des 5. Abschnitt des ASchG vorgesehen sind, enthalten. § 58 Abs. 3 enthält eine inhaltsgleiche Bestimmung und ist daher entbehrlich.

**Zu Art. II Z 20, 57 und 59 (§§ 62 Abs. 5, 113 Abs. 5 und 119 Abs. 1):**

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass die Aufsicht über die Durchführung von Arbeiten in Druckluft nur von Personen wahrgenommen werden darf, die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion zeigen, dass ein solcher Nachweis der Fachkenntnisse (derzeit im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten vorgesehen) für die Aufsicht über Arbeiten in Druckluft nicht länger erforderlich ist und daher entfallen sollte. Durch die Änderungen in Z 57 und 59 werden die Übergangsbestimmungen an den vorgesehenen Entfall des Nachweises der Fachkenntnisse für die Aufsichtstätigkeiten angepasst.

**Zu Art. II Z 21 (§ 62 Abs. 6):**

Das Zitat der Fundstelle des Mineralrohstoffgesetzes wird an die zwischenzeitlich erfolgte neuerliche Kundmachung des MinroG angepasst.

**Zu Art. II Z 22 (§ 68 Abs. 6):**

Durch diese Ausnahmebestimmung sollen verkehrsspezifische Regelungen ermöglicht werden und insbesondere die Tätigkeit in Verkehrsmitteln ohne Unterbrechung bzw. Personalwechsel ausgeübt werden können.

**Zu Art. II Z 23 (§ 73 Abs. 1):**

Der VÖSI - Verband der Österreichischen Sicherheitstechniker und -ingenieure - fordert seit längerem, dass die Sicherheitsfachkräfte dazu berechtigt werden sollen, sich "Fachkraft für Arbeitssicherheit" zu nennen, weil "Sicherheitsfachkraft" im normalen Sprachgebrauch zu Missverständnissen führt (Verwechslung mit Detektiven, Bewachungsgewerbe, Schlüsseldiensten etc.), während bei den Arbeitsmedizinern allein schon in deren gesetzlicher Bezeichnung zum Ausdruck kommt, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben. In Z 23 des Entwurfs soll daher diesem berechtigten Wunsch der Fachkräfte für Arbeitssicherheit Rechnung getragen werden.

**Zu Art. II Z 24 und 32 (§§ 75 Abs. 1 und 80 Abs. 1):**

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass die Leitung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren nur von vollzeitbeschäftigten Präventivfachkräften ausgeübt werden darf. Dies hat zur Folge, dass vor allem Frauen, die wegen familiärer Pflichten (meist aus Gründen der Kinderbetreuung) teilzeitbeschäftigt sind, von der Leitung solcher Zentren ausgeschlossen sind, was in der Praxis zu berechtigter Kritik und Beschwerden der Betroffenen geführt hat. Es soll daher auch teilzeitbeschäftigten Präventivfachkräften unter der Voraussetzung, dass sich ihre berufliche Tätigkeit auf das betroffene Zentrum konzentriert, die Leitung von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren ermöglicht werden.

**Zu Art. II Z 25, 34, 35, 37 und 43 (§§ 77, 82, 82a, 83 Abs. 4 und 90 Abs. 2, 3 und 4):**

Das geltende Recht sieht ein starres, unflexibles und den jeweiligen Gefahren und Belastungen bei der Arbeit nicht entsprechend angepasstes System der Einsatzzeiten für die Präventivfachkräfte vor. Auf Grund einer Einigung der Sozialpartner sollen durch die Novelle daher folgende neue Grundsätze verwirklicht werden:

Ein arbeitsplatzbezogenes Einstufungssystem soll je nach gegebener Gefährdungs- und Belastungslage für die betroffenen Arbeitnehmer unterschiedliche Präventionszeiten festlegen: Der Faktor 1,2 Stunden pro Arbeitnehmer und Jahr soll für Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen (geringe körperliche Beanspruchung) gelten, der Faktor 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer und Jahr für alle anderen Arbeitsplätze. Für Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen beider Kategorien, die regelmäßig Nachtarbeit (nicht Nachtschwerarbeit) im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes verrichten, soll eine zusätzliche Präventionszeit von 0,5 Stunden pro Arbeitnehmer und Jahr vorgesehen werden. Dieses gefahrenangepasste System individueller Präventionszeiten soll den jeweiligen Belastungen und Gefährdungen in der betrieblichen Praxis differenziert und praxisgerecht Rechnung tragen (§ 82a Abs. 2 und 3).

Der Faktor 1,2 soll demnach für alle Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Belastungen und Gefährdungen gelten. Darunter sind - gemessen am Kalorienverbrauch und der Muskelbelastung - Tätigkeiten zu verstehen, die mit leichter körperlicher Arbeit verbunden sind und Arbeitsaufgaben beinhalten, die ohne besondere Muskelkraft verrichtet werden können (der durchschnittliche Tagesbedarf liegt bei Büroarbeit in kcal bei 2100 - 2700 kcal nach Scholz J.F., Wittgens H.; „Arbeitsmedizinische Berufskunde“, Gentner Verlag Stuttgart, 1992). Weiters sind dies Tätigkeiten, bei denen gefährliche Arbeitsstoffe oder physikalische Einwirkungen keine oder eine geringere Rolle spielen, sodass sich

die Präventivfachkräfte auf die Bereiche der psychomentalen (informatischen Belastungen) und psychosozialen Belastungen sowie raumklimatischen Bedingungen und auf die ergonomische Gestaltung (vor allem von Bildschirmarbeitsplätzen) beschränken können. Als Beispiele für Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen können angeführt werden: Arbeiten in Warten, an Bankschaltern, an Hotelrezeptionen, Arbeiten als Ordinationsassistentinnen mit überwiegend organisatorischen Aufgaben, Arbeiten im strategischen Unternehmensbereich (mit Managementaufgaben, Verwaltungsaufgaben), Arbeiten vorwiegend im Bereich der Unternehmensberatung, Arbeiten in der Informationstechnologie (IT)-Branche. Die Gefährdungen und Belastungen an Arbeitsplätzen im Einzelhandel können nur dort mit Büroarbeitsplätzen vergleichbar sein, wo keine oder nur geringe manuelle Lastenhandhabung erforderlich ist und überwiegend administrativen Aufgaben vergleichbare Arbeiten zu erledigen sind. Nicht in Gefahrenklasse I fallen beispielsweise also Kassensarbeitsplätze, Arbeitsplätze an Feinkosttheken oder Arbeitsplätze, an denen schwere Lasten händisch bewegt werden müssen. Auf Grund der im Handel bestehenden unterschiedlichsten Arbeitsplatzsituationen wird für die Einstufung in die Gefahrenklassen eine genaue Prüfung der jeweiligen Belastungs- bzw. Gefährdungssituation daher unerlässlich sein, wobei vor allem auch das Ergebnis der Evaluierung zu berücksichtigen sein wird (§ 82a Abs. 2).

Die Präventionszeit soll nicht mehr getrennt für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Arbeitsmediziner, sondern insgesamt berechnet werden, wobei die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Arbeitsmediziner zwingend im Ausmaß von mindestens 40 % bzw. 35 % der jährlichen Präventionszeit beschäftigt werden müssen. Die verbleibenden 25 % der jährlichen Präventionszeit sind für Beratungsleistungen jener Experten zu verwenden, deren Einsatz die jeweilige betriebliche Situation in der Praxis erfordert. Neben den Fachkräften für Arbeitssicherheit und/oder den Arbeitsmedizinern können innerhalb der jährlichen Präventionszeit erstmals alternativ auch sonstige Fachleute beigezogen werden, die demonstrativ im Gesetz aufgezählt werden, beispielsweise also Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, aber auch andere Experten, deren Fachkunde nicht durch die Präventivfachkräfte abgedeckt werden kann. Der verbleibende Rest von 25 % der Präventionszeit kann somit zur Gänze entweder den Fachkräften für Arbeitssicherheit oder den Arbeitsmedizinern oder einem sonstigen Experten, wie beispielsweise einem Arbeitspsychologen oder einem Chemiker zur Verfügung gestellt werden, es wäre aber auch eine Aufteilung dieser 25 % der jährlichen Präventionszeit zu je einem Drittel an Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner oder einen sonstigen Experten möglich, ebenso wie diese Zeit beispielsweise auch je zur Hälfte oder in jedem anderen Verhältnis auf zwei oder mehrere der vorgenannten Experten aufgeteilt werden könnte. Diese wenigen Beispiele sollen verdeutlichen, dass durch diese Regelung die von den Sozialpartnern übereinstimmend geforderte Flexibilisierung der Aufteilung der Präventionszeit je nach gegebener betrieblicher Situation - und damit „maßgeschneiderte“ Betreuungseinheiten für die jeweilige Arbeitsstätte - ermöglicht werden. Durch dieses neue System soll einerseits die Umsetzung des interdisziplinären Ansatzes der präventiven Beratung im ASchG gefördert, andererseits aber auch ein gefahrenangepasstes System der erforderlichen Betreuungsleistungen verwirklicht werden. Beibehalten werden soll der bewährte Grundsatz, dass es sich dabei um Mindestpräventionszeiten handelt, also um Zeiten, die nur dann als ausreichend und damit gesetzeskonform anzusehen sind, wenn der umfangreiche Aufgabenkatalog der Präventivfachkräfte in dieser Zeit auch tatsächlich „abgearbeitet“ werden kann. Ist dies nicht der Fall, müssen nach wie vor auch in Zukunft zusätzliche Zeiten für eine effiziente präventive Beratung von den Arbeitgebern zugekauft werden (§ 82a Abs. 5).

Auch die Aufteilung der jährlichen Präventionszeit während des Kalenderjahres soll in Zukunft flexibler, weniger starr und dadurch wesentlich praxisgerechter erfolgen, nämlich frei auf Grund der betrieblichen Erfordernisse verteilt werden können. Lediglich eine Mindestanwesenheitsdauer von zwei Stunden soll als untere Grenze eingezogen werden, weil ansonsten eine sinnvolle Betreuung nicht möglich wäre. Darüber hinaus muss derzeit die Mindesteinsatzzeit grundsätzlich von einer Präventivfachkraft pro Arbeitsstätte erfüllt werden und darf eine Aufteilung der Einsatzzeit auf mehrere Präventivfachkräfte gegenwärtig nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen erfolgen. Auch diese Beschränkungen sollen entfallen und den Arbeitgebern sowie den Zentren bzw. externen Präventivfachkräften somit mehr Spielraum eingeräumt werden (§ 82a Abs. 6 und 7 sowie § 83 Abs. 4).

Nach geltendem Recht darf in die Mindesteinsatzzeit der Präventivdienste nur jene Zeit eingerechnet werden, die für „die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“ aufgewendet wird. Dieser Verweis auf „§ 4 Abs. 4 und 5“ umfasst allerdings nur die „allgemeine“ Gefahrevaluierung. Daher müssen derzeit andere Evaluierungen, wie beispielsweise die Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz, dem KJBG oder auch die besondere Arbeitsstoff-Evaluierung nach § 41 ASchG zusätzlich zu den Mindesteinsatzzeiten der Präventivdienste erbracht werden. Entsprechend den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis sollen in Zukunft daher alle Evaluierungen in die neugestaltete Präventionszeit mit eingerechnet werden können (§§ 77 und 82).

Durch das neue gefahrenangepasste System der differenzierten Präventionszeiten werden auch die Verordnungsermächtigungen in § 90 Abs. 2, 3 und 4 entbehrlich.

**Zu Art. II Z 26, 29 und 30 (§§ 77a Abs. 2 und 78a):**

Die hier vorgesehenen Änderungen enthalten im Wesentlichen Klarstellungen bzw. Anpassungen, die auf Grund

der Erfahrungen mit der Tätigkeit über neuen Präventionszentren der Träger der Unfallversicherungen erforderlich sind. In Z 26 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Präventivfachkräfte auch in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern im selben Aufgabenumfang tätig zu werden haben wie in allen sonstigen Arbeitsstätten. Die Textierung des geltenden Rechts, ihre Begehungen hätten sich „auf alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Arbeitsstätte“ zu beziehen, wurde nämlich zum Teil fälschlich in extensiver Interpretation ausgelegt. Z 29 enthält die notwendige Klarstellung, dass das zuständige Arbeitsinspektorat von jeder erfolgten Ablehnung der Betreuung von Arbeitsstätten durch das Präventionszentrum zu informieren ist. Z 30 verkürzt entsprechend den Erfahrungen der Praxis die Abstände, in denen der erforderliche Datenaustausch zwischen zuständiger Arbeitsaufsichtsbehörde und zuständigem Träger der Unfallversicherung zu erfolgen hat.

**Zu Art. II Z 27 und 28 (§§ 78 Abs. 3 und 78a Abs. 2):**

Durch Berichtigung von Verweisen sollen bloße Redaktionsversehen bereinigt werden.

**Zu Art. II Z 31 (§ 79 Abs. 2 und 3):**

Diese Anpassungen wurden durch das Ärztegesetz 1998 und die Änderungen des Bundesministerengesetzes erforderlich.

**Zu Art. II Z 33 (§ 81 Abs. 3 Z 1):**

Dieser Einschub dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass sich die Arbeitsmediziner im Rahmen ihrer präventiven Beratungstätigkeit nicht nur mit Fragen der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung, sondern auch mit Fragen der Vermeidung arbeitsbedingter Erkrankungen zu befassen haben.

**Zu Art. II Z 36 (§ 83 Abs. 3):**

Nach geltendem Recht ist eine Fülle von Daten der Präventivfachkräfte (Wahl der Betreuungsform, Namen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner, Bezeichnung der Zentren etc.) sowie jede Änderung dieser Daten dem Arbeitsinspektorat zu melden. Da diese Meldepflichten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion nicht erforderlich sind, weil die Richtigkeit solcher Meldungen ohnehin nur bei Kontrollen in den Betrieben vor Ort überprüft werden kann und diese Meldungen arbeitsinspektionsintern daher auch nicht EDV-mäßig erfasst werden, sollen sie zur bürokratischen Entlastung der Betriebe ersatzlos entfallen.

**Zu Art. II Z 38 (§ 84 Abs. 1):**

Die Praxis hat gezeigt, dass ausscheidende Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner manchmal unter Hinweis auf eine fehlende entsprechende gesetzliche Grundlage die Herausgabe ihrer betriebsbezogenen Aufzeichnungen und Unterlagen verweigern, im Regelfall dann, wenn es zu einem aus der Sicht der Präventivfachkräfte "unfreiwilligen" Ausscheiden kommt. Daher scheint es sinnvoll, in § 84 Abs. 1 eine entsprechende Verpflichtung zur Weitergabe dieser Unterlagen an ihre Nachfolger in das Gesetz aufzunehmen. Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 79 Abs. 3) bleibt unberührt.

**Zu Art. II Z 39 (§ 84 Abs. 3a):**

Im Interesse einer entsprechenden Darstellung der erzielten Erfolge wirksamer präventiver Beratung durch die Präventivfachkräfte soll zusätzlich zu den bereits bestehenden Berichtspflichten ein periodischer zusammenfassender Gesamtbericht der Präventivfachkräfte vorgelegt werden, der auch eine systematische Darstellung der gesamtbetrieblichen Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat.

**Zu Art. II Z 40 (§ 84 Abs. 4):**

Z 40 enthält die erforderliche Anpassung an die geänderte Terminologie („Präventionszeit“ statt - wie bisher - „Einsatzzeit“).

**Zu Art. II Z 41, 42 und 43 (§§ 88, 88a und 90 Abs. 1 Z 4 und 5):**

Die ASchG-Regelungen über den Arbeitsschutzausschuss (in jeder Arbeitsstätte mit mindestens 100 Arbeitnehmern) sind noch nicht in Kraft getreten, weil die Stamfassung des Gesetzes das Inkrafttreten von § 88 mit der Erlassung einer Verordnung zur näheren Regelung von Zusammensetzung und Organisation dieses Ausschusses verknüpft hatte. Auf Grund der Übergangsbestimmungen gelten daher auch heute noch die Regelungen des "alten" ANSchG weiter, denen weitaus höhere Beschäftigtenzahlen für die Verpflichtung, solche Ausschüsse einzurichten, zugrundelagen, weshalb die Bestimmungen über den Arbeitsschutzausschuss und den Zentralen Arbeitsschutzausschuss neu geregelt werden sollen.

Im Sinne einer Entbürokratisierung und sinnvollen Deregulierung erscheint es darüber hinaus entbehrlich, die Zusammensetzung und interne Organisation (Sitzungen, Einladungen, Vorsitz, Protokolle) dieses innerbetrieblichen Gremiums durch Verordnung näher zu regeln.

Die vorgeschlagene Regelung sieht entsprechend diesen Zielsetzungen folgende Änderungen vor:

Im Produktionsbereich soll ein Arbeitsschutzausschuss in Arbeitsstätten mit mindestens 100 Arbeitnehmern eingerichtet werden, in allen sonstigen Arbeitsstätten ab der Beschäftigung von mindestens 250 Arbeitnehmern. Die Abgrenzung zwischen Produktion und Administration wurde entsprechend den Gefahrenklassen 1 und 2 für

die Präventionszeit fernabert und gleichzeitig auch auf die Zuordnung der überwiegenden Zahl der Arbeitsplätze in der jeweiligen Arbeitsstätte abgestellt. Der Kreis der ständigen Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses wird verkleinert und entspricht im Wesentlichen den bewährten Regelungen des „alten“ ANSchG. Die verpflichtende Beziehung des Arbeitsinspektorates entfällt und wird bloß fakultativ formuliert. Ebenso werden Zusammensetzung und interne Organisation des Zentralen Arbeitsschutzausschusses neu - und wesentlich vereinfacht - im Gesetzestext selbst geregelt, weshalb die Verordnungsermächtigungen in § 90 Abs. 1 Z 4 und 5 entbehrlich werden.

**Zu Art. II Z 44, 46 und 52 (§§ 93 Abs. 1, 94 Abs. 1 und 99 Abs. 3 Z 2):**

Der Entwurf trägt durch Erweiterung der im Arbeitnehmerschutz seit langem bewährten Verfahrenskonzentration den Erfordernissen der Praxis auf weitere Verfahrenserleichterungen Rechnung, indem zum einen Genehmigungsverfahren für Erzeugungsanlagen und Verbrauchslager i.S.d. Schieß- und Sprengmittelgesetzes (§§ 16ff und 34ff) die nach § 92 ASchG erforderliche Arbeitsstättenbewilligung ersetzen sollen, sodass nicht länger zwei verschiedene Genehmigungsverfahren erforderlich sind, und zum anderen bei der Genehmigung von Arbeitsräumen in Fahrschulen nach dem KFG auch die Arbeitnehmerschutzbelange berücksichtigt werden sollen. Die Nennung der Anlagengenehmigungsverfahren nach dem Gaswirtschaftsgesetz stellt lediglich eine formelle Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Neukodifikation des Gasrechts, nicht aber eine inhaltliche Neuerung dar, da bereits bisher in derartigen Genehmigungsverfahren (bisher nach GewO 1994 bzw. Rohrleitungsgesetz) die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes mit zu berücksichtigen sind.

**Zu Art. II Z 45 (§ 93 Abs. 3):**

Entsprechend einem Wunsch der Wirtschaftskammer soll der Grundsatz der Verfahrenskonzentration nicht wie bisher nur bei Genehmigungsverfahren, sondern auch bei Anzeigeverfahren umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Betriebsanlagen-Änderungen i.S.d. § 81 Abs. 3 GewO 1994. Die Neuregelung bewirkt, dass auch in diesen Fällen kein gesondertes Verfahren nach ASchG geführt werden muss, weil die Belange des Arbeitnehmerschutzes als gesetzliche Voraussetzungen hinzutreten und in den Verfahren gemäß § 345 Abs. 8 Z 8 und Abs. 9 GewO mit berücksichtigt werden (Verfahrenskonzentration).

**Zu Art. II Z 47 und 61 (§§ 95 Abs. 3 und 126 Abs. 2):**

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass den Arbeitgebern Ausnahmen nach § 95 Abs. 3 und § 126 Abs. 2 nur aus „wichtigen Gründen“ erteilt werden können. Dies ist entbehrlich, weil Ausnahmen ohnehin nur dann vorgesehen oder bewilligt werden können, wenn dadurch keine Verringerung des Schutzniveaus eintritt. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, solche Ausnahmeanträge entsprechend zu begründen.

**Zu Art. II Z 48 und 49 (§ 95 Abs. 6 und 7):**

Da sich die Arbeitnehmerschutzvorschriften an die Arbeitgeber als Normadressaten richten, sind grundsätzlich auch nur die Arbeitgeber berechtigt, Ausnahmeanträge zu stellen, und nicht z.B. die Eigentümer, Verwalter oder Betreiber eines Bürohauses, was in der Praxis zu Erschwernissen führt. Das ASchG sieht derzeit nämlich nur im Fall des § 95 Abs. 6 die Möglichkeit vor, dass eine vom Arbeitgeber verschiedene Person berechtigt ist, Ausnahmeanträge zu stellen, dies setzt aber ein Arbeitsstättenbewilligungsverfahren oder ein anderes Anlagengenehmigungsverfahren voraus und ist daher auf nicht genehmigungspflichtige Arbeitsstätten nicht anwendbar. Diese Möglichkeit soll entsprechend erweitert werden, um durch Reduktion von Ausnahmeverfahren zu Verfahrenserleichterungen für die Wirtschaft zu führen (§ 95 Abs. 6).

Ausnahmegenehmigungsverfahren beziehen sich grundsätzlich jeweils auf eine (einzige) konkrete Arbeitsstätte. Örtlich zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betreffende Arbeitsstätte gelegen ist. Wenn ein Arbeitgeber mehrere gleichartige Arbeitsstätten in verschiedenen Behördensprengeln hat, in denen die Verhältnisse und damit auch die Ausnahmevoraussetzungen völlig gleich gelagert sind, ist derzeit dennoch für jede dieser Arbeitsstätten ein eigenes Ausnahmeverfahren erforderlich. Hier könnte im Interesse der Wirtschaft eine Vereinfachung dadurch erreicht werden, dass durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde nur eine einzige - zentrale - Ausnahme erteilt wird (§ 95 Abs. 7).

**Zu Art. II Z 50, 54 und 55 (§§ 98 und 101 Abs. 1):**

Im geltenden § 98 ist unter anderem geregelt, dass die Arbeitgeber Arbeiten in Druckluft, Taucherarbeiten und sonstige Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr verbunden sind, sowie die Namen der Arbeitnehmer, die Sprengarbeiten ausführen, dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden haben. Wenngleich die rechtliche Möglichkeit weiterhin bestehen muss, Meldepflichten in Verordnungen für besonders gefährliche Arbeiten - auch unter Bedachtnahme auf allenfalls in neuen EU-Richtlinien vorgegebene Meldepflichten - zu regeln, erscheint die generelle Verpflichtung der Arbeitgeber zu solchen Meldungen nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektion entbehrlich und die Aufnahme einer entsprechenden VO-Ermächtigung in § 101 Abs. 1 in Verbindung mit den bereits in Verordnungen enthaltenen Meldepflichten ausreichend.

Da im ILO-Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken vorgesehen ist, dass die Gesetzgebung Verfahren für die Meldung und Untersuchung von „gefährlichen Vorfällen“, wie sie durch die staatliche Gesetzgebung definiert sind, vorzusehen hat (Art. 5 Abs. 2 lit. c), muss zur Umsetzung dieses Übereinkommens in Ergänzung zu § 16 eine entsprechende Meldepflicht jedoch weiter beibehalten werden.

Darüber hinaus scheint eine Regelung der Ausnahmen (im Sinne von § 100 (außergewöhnliche Fälle)) durch Verordnung auf Grund der klaren Textierung von § 100 nicht erforderlich, weshalb die entsprechende Verordnungsermächtigung entbehrlich ist.

**Zu Art. II Z 51 (§ 99 Abs. 2):**

Die Regelung des Instanzenzuges hinsichtlich der Bergbehörden wurde durch das MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 obsolet; weiters erfolgt eine Anpassung an die Bundesministeriengesetznovelle 2000, BGBl. I Nr. 16.

**Zu Art. II Z 53 (§ 99 Abs. 3 Z 6):**

Die hier vorgesehenen Änderungen wurden durch die geänderte Unternehmensstruktur bei der vormaligen Post- und Telegraphenverwaltung und die Bundesministeriengesetznovelle 2000, BGBl. I Nr. 16, erforderlich.

**Zu Art. II Z 56 (§ 113 Abs. 2):**

Arbeitnehmer, die besonders gefährliche Arbeiten durchführen (z.B. Sprengarbeiten, Kranführen, Staplerfahren, Gasrettungsdienste, Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV) müssen bei einer ermächtigten Ausbildungseinrichtung eine Prüfung über ihre Fachkenntnisse ablegen. Dabei ist nach geltendem Recht die Mitwirkung eines Arbeitsinspektors verpflichtend vorgesehen. Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion zeigen, dass eine solche verpflichtende und regelmäßige Mitwirkung der Arbeitsinspektion bei den Fachkenntnisprüfungen nicht notwendig ist und in Richtung auf Entbürokratisierung und die gebotene Autonomie der Ausbildungseinrichtungen daher entfallen kann.

**Zu Art. II Z 58 (§ 115 Abs. 2 und 4):**

Z 58 enthält die durch die Neuregelung der Präventionszeit erforderlichen Anpassungen der Übergangsregelungen für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner.

**Zu Art. II Z 60, 62 und 63 (§§ 125 Abs. 7, 129 und 130 Abs. 1 Z 32):**

Im Regierungsübereinkommen ist vorgesehen, dass die Aushangpflichten zu entfallen haben. Dem soll durch die ersatzlose Streichung der Strafsanktionen unter gleichzeitiger zeitgemäßer Erweiterung der Möglichkeiten, wie die Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden können, Rechnung getragen werden. Da nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektion die Arbeitgeber die Nutzung des Internet (Rechtssysteme) und der innerbetrieblichen EDV-Struktur anstreben und sich aus Kostengründen vor allem dagegen aussprechen, dass die Auflage- bzw. Aushangpflichten in jeder einzelnen Arbeitsstätte unter Strafsanktion erfüllt werden müssen, stellt dies eine praxisgerechte Lösung dar.

**Zu Art. II Z 64 (§ 130 Abs. 4 erster Satz):**

In § 130 Abs. 4 ist derzeit vorgesehen, dass eine Bestrafung von Arbeitnehmern wegen Verletzung ihrer Pflichten im Arbeitnehmerschutzrecht erst nach Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch die Arbeitgeber möglich ist. Analog zum „alten“ ANSchG soll auch dem Arbeitsinspektorat wieder diese Möglichkeit zur Aufklärung und nachweislich schriftlichen Aufforderung vor der Erstattung von Strafanzeigen gegen Arbeitnehmer eingeräumt werden.

**Zu Art. II Z 66 (§ 130 Abs. 7):**

Gemäß § 2 Abs. 1 VStG sind - sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen - nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften der Tatort grundsätzlich der Ort des Unternehmenssitzes. Ein ausländisches Unternehmen ohne Unternehmenssitz in Österreich, das aber in Österreich (z.B. auf Baustellen) Arbeitnehmer beschäftigt und dabei Arbeitnehmerschutzvorschriften verletzt, ist daher nicht strafbar, weil der Unternehmenssitz im Ausland liegt und die Tat daher als nicht im Inland begangen gilt. Dies läuft den Interessen eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes diametral zuwider, weil keine Möglichkeiten zur strafrechtlichen Sanktion selbst bei schwer wiegenden Übertretungen zur Verfügung stehen, und wird von den österreichischen Unternehmen zu Recht als ungerecht und als wettbewerbsverzerrend empfunden. Da es unbedingt erforderlich ist, auch ausländische Unternehmer für Übertretungen des ANSchG, zu dessen Einhaltung sie bei betrieblichen Tätigkeiten in Österreich verpflichtet sind, zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung ziehen zu können, sollen in Zukunft auch die solcherart "nicht im Inland begangenen" Übertretungen strafbar sein.

**Zu Art. II Z 67 (§ 131 Abs. 6):**

Diese Bestimmung enthält die auf Grund der legislatischen Richtlinien erforderliche Inkrafttretensbestimmung zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs.

Im Hinblick auf die geänderten Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte, die sich sowohl nach geltendem Recht als auch nach der beabsichtigten Neuregelung jeweils auf das gesamte Kalenderjahr beziehen, ist ein Inkrafttreten der Neuregelung mit Beginn eines Kalenderjahres unabdingbar.

**Zu Artikel III (Bauarbeitenkoordinationsgesetz)****Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 2):**

Diese Änderung wurde durch das zwischenzeitlich erlassene neue Bundes-Bedienstetenschutzgesetz erforderlich.

**Zu Art. III Z 2 (§§ 2 Abs. 1, 2, 6 und 7 und 3 Abs. 2):**

Der Wunsch der Praxis nach entsprechender Klarstellung in § 2 Abs. 2 zur Fachkunde des Projektleiters und zur Möglichkeit der Bestellung auch externer Dritter (z.B. Bauträger) als Projektleiter wurde in den Sozialpartnerverhandlungen übereinstimmend als sinnvoll begrüßt und soll daher in das Gesetz aufgenommen werden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz).

Durch entsprechende Ergänzungen soll weiters klargestellt werden, dass auch sonstige Gesellschaften, die zwar keine juristischen Personen im Rechtssinn darstellen, denen aber Rechtspersönlichkeit zukommt (Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften), Träger von Rechten und Pflichten nach dem BauKG sein können, um damit den neueren Entwicklungen im Gesellschaftsrecht Rechnung zu tragen.

**Zu Art. III Z 3 (§ 3 Abs. 1):**

In der Praxis bestehen Zweifel daran, ob auch der Bauherr selbst, sofern er die erforderliche Qualifikation aufweist, die Aufgaben eines Koordinators wahrnehmen kann. Analog zur deutschen Regelung (§ 3 der Baustellenverordnung) soll dies daher ausdrücklich klargestellt werden, um vor allem bei kleineren Bauvorhaben die Umsetzung der Bauarbeitenkoordination für den Bauherrn zu erleichtern und die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Zur Legaldefinition der Bauherrneigenschaft bestehen in der Praxis manchmal Missverständnisse bzw. Fehlinterpretationen dahingehend, ob die Bauherrneigenschaft durch Vergabe weiterer Aufträge an General- bzw. Subunternehmer auf diese übertragen werden kann bzw. auf diese übergeht. Deshalb soll nochmals ausdrücklich klargestellt werden, dass stets jene natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag das Bauwerk ausgeführt wird, Bauherr im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 BauKG bleibt. Bauherr im Sinne des BauKG ist somit stets jene erste Person in der Kette allfälliger weiterer Aufträge, für die und in deren Auftrag das Bauwerk errichtet wird. Auch der vom Bauherrn beauftragte Generalunternehmer kann daher nicht zum Bauherrn im Sinne des BauKG werden. Nicht entscheidend für die Bauherrneigenschaft im Sinne des BauKG ist, wer das wirtschaftliche Risiko der Bauführung trägt.

**Zu Art. III Z 4, 5 und 6 (§ 3 Abs. 3):**

Die Regelungen über die erforderliche Qualifikation der Koordinatoren wurden in der Praxis vielfach fälschlich als taxative Aufzählung ausgelegt, obwohl dem geltenden Gesetzestext eindeutig zu entnehmen ist, dass es sich um eine bloß demonstrative Aufzählung handelt. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext (Kenntnisse angepasst an das jeweilige Bauvorhaben) schiene aus Gründen der Rechtssicherheit daher zweckmäßig und soll daher in Z 4 und 5 vorgenommen werden.

Gleichzeitig sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch die Auslegung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Frage der Koordinatorenqualifikation bei juristischen Personen in den Gesetzestext aufgenommen werden (Z 6).

Zur Koordinatorenbestellung erscheinen auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz darüber hinaus aber auch folgende weitere grundsätzliche Klarstellungen sinnvoll und notwendig:

Eine Koordinatorenbestellung gemäß § 3 BauKG ist für eine Baustelle im Sinn des § 2 Abs. 3 dann vorzunehmen, wenn auf der Baustelle Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne der demonstrativen Aufzählung der Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG (Artikel 2 lit. a i.V.m. Anhang I) ausgeführt werden.

Ob dies im Einzelfall vorliegt, hängt daher zunächst von der Art der konkret anfallenden Tätigkeiten ab und somit von der Frage, ob es sich um eine Baustelle im Sinn des BauKG handelt: Koordinatoren sind z.B. auch bei der Durchführung von Maler- und Reinigungsarbeiten auf Hoch- oder Tiefbau-Baustellen oder bei Sanierungsbauarbeiten in Wohnungen zu bestellen, ebenso bei der Installation von maschinentechnischen Ausrüstungen im Rahmen einer Bauwerksausführung (also nicht, wenn die Baustelle bereits als abgeschlossen übergeben wurde und z.B. für eine Neuinstallation, für die Reparatur oder für Umbauten von Maschinenanlagen ein - vom ursprünglichen Bauherrn auftrag zur Bauwerksausführung - getrennter Auftrag erteilt wurde). Im Regelfall wird die Reparatur von Maschinen oder deren Umbauten im kleineren Rahmen in bestehenden Anlagen mangels Baustelleneigenschaft keine dem BauKG unterliegende Tätigkeit sein, anders aber, wenn zusätzlich auch Vorarbeiten wie z. B. Betonarbeiten zur Fundamenterrichtung notwendig werden oder Herstellungs- bzw. Wartungsarbeiten für Versorgungsleitungen erfolgen und diese Arbeiten im Zuge von Änderungen an baulichen Anlagen oder Erdarbeiten miterledigt werden, oder wenn solche Tätigkeiten überhaupt im Rahmen einer Neuerrichtung oder von Umbauten bestehender Produktionsanlagen durchgeführt werden. Solche Vorhaben können im Regelfall nämlich nicht ohne Arbeiten im Sinn der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 BauKG durchgeführt werden.



Eine gesetzliche Verpflichtung zur Koordinatorenbestellung besteht gemäß § 3 Abs. 1 ~~weiterhin nur dann, wenn~~ Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinander folgend - einander beeinflussend - tätig werden: In der Praxis mangelt es insbesondere bei Sanierungsarbeiten im privaten Wohnbereich oft an dieser Voraussetzung der Gleichzeitigkeit oder Aufeinanderfolge des Tätigwerdens und ist daher eine Koordinatorenbestellung in vielen Fällen deshalb auch gar nicht erforderlich.

**Zu Art. III Z 7 (§ 3 Abs. 4):**

Auch diese Änderung dient lediglich der Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit. In der Praxis wurde fälschlich aus der rechtlich zulässigen Formulierung dieser Regelung in der Einzahl („des“ Baustellenkoordinators) geschlossen, dass nur eine Person und nicht auch mehrere Personen gleichzeitig - sofern deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche klar voneinander abgegrenzt sind - oder nacheinander zu Koordinatoren bestellt werden können.

**Zu Art. III Z 8 (§ 3 Abs. 5):**

Obwohl die gebotene teleologische Reduktion in Auslegung dieser Regelung zwangsläufig zum Ergebnis führen muss, dass nach dem Abschluss solcher Arbeiten im Nachhinein mangels weiterer Arbeiten und mangels Koordinationsbedarf selbstverständlich keine Koordinatorenbestellung mehr vorgenommen werden muss, wurde gerade diese Regelung in der Praxis - am Beispiel von Wasserrohrbrüchen und ähnlichem - massiv kritisiert. Eine entsprechende Klarstellung, bezogen ausdrücklich auf jene Fälle, in denen nach der "Katastrophenbehebung" weitere Arbeiten erforderlich sind, schiene daher zweckmäßig.

**Zu Art. III Z 9 (§ 5 Abs. 3 Z 4):**

Diese Änderung entspricht der Textierung der Baustellen-Richtlinie in der englischen und französischen Fassung und nimmt darauf Bezug, dass dem Koordinator keine unmittelbare Anordnungsbefugnis zusteht, was durch die Formulierung „Maßnahmen zu veranlassen“ besser zum Ausdruck kommt als durch die geltende Formulierung „Maßnahmen zu treffen“.

**Zu Art. III Z 10 (§ 5 Abs. 4):**

Im geltenden § 5 Abs. 4 wird der Koordinator dazu verpflichtet, von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf der Baustelle unverzüglich dem Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren. Weder dem Bauherrn noch dem Projektleiter kommt jedoch eine direkte Anordnungsbefugnis zur Beseitigung dieser Mängel zu, weil Normadressat der Arbeitnehmerschutzvorschriften - und dafür auch verantwortlich - die Arbeitgeber bleiben. Zweckmäßigerweise sollte daher die Hinweispflicht der Koordinatoren auch gegenüber den betroffenen Arbeitgebern - ebenso wie gegenüber den allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbständigen - in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu Art. III Z 11 (§ 7 Abs. 3):**

Die bisherigen Erfahrungen der Praxis mit dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz haben gezeigt, dass vielfach Missverständnisse und Fehlinterpretationen zum geforderten Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bestehen. So werden beispielsweise alle einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften aufgelistet, obwohl sie zum Teil auf die tatsächlich vorgesehenen Arbeiten gar nicht anwendbar sind, seitenweise ÖNORMEN angeschlossen und anderes mehr. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext selbst wäre daher im Interesse der Betroffenen sinnvoll, weshalb die erforderlichen Inhalte des SiGe-Plans auf Grund der Erfahrungen in der Praxis näher detailliert bzw. eingegrenzt werden sollen.

**Zu Art. III Z 12 (§ 7 Abs. 6a):**

In der Baustellenrichtlinie ist ebenso wie im geltenden BauKG vorgesehen, dass in den Fällen des § 7 Abs. 2 BauKG (Vorliegen besonderer Gefahren) für jede Baustelle, selbst dann, wenn nur Arbeitnehmer eines einzigen bauausführenden Unternehmens darauf tätig werden, ein SiGe-Plan zu erstellen ist. Dies wird in der Praxis von den Betroffenen als zusätzliche Belastung und "Doppelgeleisigkeit" empfunden, weil in diesen Fällen kein Koordinationsbedarf besteht und der entsprechende Schutz der Arbeitnehmer ohnehin durch die Evaluierung gewährleistet sein müsste. Es schiene daher sinnvoll und EU-konform, in solchen Fällen die Evaluierung, sofern sie auf die besonderen Gefahren abstellt, als SiGe-Plan anzuerkennen, wobei der Bauherr verpflichtet werden soll, dem bauausführenden Unternehmen das Bestehen besonderer Gefahren im Baustellenbereich mitzuteilen.

**Zu Art. III Z 13 und 14 (§ 8 Abs. 2 und 6):**

Ähnliche Auslegungsprobleme wie zum Inhalt des SiGe-Plans bestehen in der Praxis auch zum Inhalt der Unterlage für spätere Arbeiten. Auch hierzu scheinen daher entsprechende Konkretisierungen, welche Angaben in die Unterlage aufgenommen werden müssen, im Interesse der Rechtssicherheit sinnvoll.

Gleichzeitig soll im Gesetz klargestellt werden, dass die Unterlage für spätere Arbeiten bei Übergang des Bauwerks auf einen anderen an diesen weitergegeben und von diesem weiter aufbewahrt werden muss.

**Zu Art. III Z 15 (§ 10 Abs. 2):**

Gemäß § 2 Abs. 1 VStG sind - sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen - nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei Übertretung von

Arbeitnehmerschutzvorschriften der Tatort grundsätzlich der Ort des Unternehmenssitzes. Ein ausländisches Unternehmen ohne Unternehmenssitz in Österreich, das in Österreich auf Baustellen Arbeitnehmer beschäftigt und dabei Bestimmungen des BauKG verletzt, ist daher nicht strafbar, weil der Unternehmenssitz im Ausland liegt und die Tat daher als nicht im Inland begangen gilt. Dies läuft den Interessen eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes diametral zuwider, weil keine Möglichkeiten zur strafrechtlichen Sanktion selbst bei schwer wiegenden Übertretungen zur Verfügung stehen, und wird von den österreichischen Unternehmen zu Recht als ungerecht und als wettbewerbsverzerrend empfunden. Da es unbedingt erforderlich ist, auch ausländische Unternehmen für Übertretungen des BauKG, zu dessen Einhaltung sie bei betrieblichen Tätigkeiten in Österreich verpflichtet sind, zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung ziehen zu können, sollen in Zukunft auch die solcherart "nicht im Inland begangenen" Übertretungen strafbar sein.

**Zu Art. III Z 16 (§ 11 Abs. 3):**

Diese Bestimmung enthält die auf Grund der legislatischen Richtlinien erforderliche Inkrafttretensbestimmung zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs.

## Textgegenüberstellung zu Artikel I (Arbeitsinspektionsgesetz 1993)

### Geltende Fassung:

#### § 4 Abs. 6 letzter Satz:

Auf Verlangen hat sich das Arbeitsinspektionsorgan dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder der nach Abs. 5 beauftragten Person gegenüber durch einen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

#### § 4 Abs. 7 zweiter und dritter Satz:

Auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans sind sie verpflichtet, an der Besichtigung teilzunehmen. Stehen einer Teilnahme des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin wichtige Gründe entgegen, kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine ausreichend informierte Person beauftragen, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten.

#### § 5 Abs. 6:

(6) Wenn nach Ansicht des Arbeitsinspektionsorgans für die Arbeitnehmer/innen bereitgestelltes Trinkwasser oder in der Betriebsstätte an sie verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die hierfür zuständige Behörde zu erstatten.

#### § 7 Abs. 3:

(3) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, können die Arbeitsinspektorate Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen als Auskunftspersonen zur Vernehmung vorladen. Es dürfen nur Personen vorgeladen werden, die im Aufsichtsbezirk (§ 14 Abs. 1), im örtlichen Wirkungsbereich (§ 14 Abs. 2) oder in der Stadt, in der das Arbeitsinspektorat seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt haben. §§ 19 Abs. 2 bis 4 und 20 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

#### § 7 Abs. 4 erster Satz:

Für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs. 1 und 3 gilt § 48 AVG.

### Vorgeschlagene Fassung:

#### § 4 Abs. 6 letzter Satz:

Auf Verlangen hat sich das Arbeitsinspektionsorgan mit Dienstaussweis auszuweisen.

#### § 4 Abs. 7 zweiter Satz:

Auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans sind sie verpflichtet, entweder selbst an der Besichtigung teilzunehmen oder eine ausreichend informierte Person zu beauftragen, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten.

#### § 5 Abs. 6:

entfällt

#### § 7 Abs. 3:

entfällt

#### § 7 Abs. 4 erster Satz:

Für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs. 1 gilt § 48 AVG.

**Geltende Fassung:****§ 9 Abs. 2:**

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

**§ 9 Abs. 3a:**

neu

**§ 9 Abs. 4 zweiter Satz:**

Eine Ablichtung der Anzeige ist den Organen der Arbeitnehmerschaft, in jenen Fällen, in denen die Anzeige auf Grund einer gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl.Nr. 626/1991, gemeinsam durchgeführten Besichtigung erfolgt, auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, zur Kenntnis zu übersenden.

**§ 10 Abs. 1 zweiter Satz:**

Eine Ablichtung des Antrages ist den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu übersenden.

**§ 10 Abs. 7 letzter Satz:**

Über Berufungen gegen solche Bescheide des Landeshauptmannes entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn der Bescheid eine gewerbliche Betriebsanlage betrifft, sonst der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 9 Abs. 2:**

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der vom Arbeitsinspektorat festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

**§ 9 Abs. 3a:**

(3a) Werden Übertretungen von arbeitsstättenbezogenen Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. arbeitsstättenbezogenen behördlichen Verfügungen festgestellt, die sich auf geringfügigste Abweichungen von vorgeschriebenen technischen Maßen, wie Raumhöhe, lichte Höhe, Lichteintrittsflächen etc. beziehen, hat das Arbeitsinspektorat gemäß § 21 Abs. 2 VStG von der Erstattung einer Anzeige abzusehen.

**§ 9 Abs. 4 zweiter Satz:**

Eine Ablichtung der Anzeige ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den Organen der Arbeitnehmerschaft, in jenen Fällen, in denen die Anzeige auf Grund einer gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl.Nr. 626/1991, gemeinsam durchgeführten Besichtigung erfolgt, auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, zur Kenntnis zu übersenden.

**§ 10 Abs. 1 zweiter Satz:**

Eine Ablichtung des Antrages ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu übersenden.

**§ 10 Abs. 7 letzter Satz:**

entfällt

**Geltende Fassung:****§ 15 Abs. 3:**

(3) Die Vorladung und Vernehmung von Personen gemäß § 7 Abs. 3, die nicht im Aufsichtsbezirk, im örtlichen Wirkungsbereich oder in der Stadt, in der das nach Abs. 1 zuständige Arbeitsinspektorat seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt haben, hat über Ersuchen des zuständigen Arbeitsinspektorates jenes Arbeitsinspektorat vorzunehmen, in dessen Aufsichtsbezirk die zu vernehmende Person ihren Aufenthalt hat.

**§ 18 Abs. 2:**

(2) Amtshandlungen gemäß §§ 4 und 5 müssen unangemeldet erfolgen. Eine Anmeldung oder Terminvereinbarung ist nur zulässig, wenn dies der Zweck der Amtshandlung im Einzelfall unbedingt erfordert.

**§ 18a:**

Neu

**§ 20 Abs. 4:**

(4) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 15 Abs. 3:**

entfällt

**§ 18 Abs. 2:**

(2) Ob Amtshandlungen gemäß §§ 4 und 5 angekündigt werden, steht im Ermessen der Arbeitsinspektionsorgane. Dabei ist auf Erfolg und Zweck der Amtshandlung sowie nach Möglichkeit auch auf betriebliche Erfordernisse Bedacht zu nehmen. Unangemeldet müssen Kontrollen jedoch jedenfalls dann erfolgen, wenn Verdacht auf Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen oder auf schwer wiegende Übertretungen vorliegt. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.“

**Geinsame Kontrollen**

**§ 18a.** Das Arbeitsinspektorat hat der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen teilzunehmen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 - AKG, BGBl. Nr. 626/1991, mit der zuständigen Arbeiterkammer durchgeführt werden. Erfolgt auf Grund einer Besichtigung nach § 5 Abs. 1 Z 1 AKG, an der auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber teilgenommen hat, eine Strafanzeige nach § 9 Abs. 2 oder 3, hat das Arbeitsinspektorat eine Ablichtung dieser Strafanzeige auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber zu übermitteln.

**§ 20 Abs. 4:**

(4) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung von Vorschriften des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts, des Gewerbe-, Mineralrohstoff-, Elektrotechnik- oder Dampfkesselrechts, des Gesundheits- oder Umweltschutzrechts oder des Schieß- und Sprengmittelrechts vorliegt.

**Geltende Fassung:****§ 20 Abs. 5:**

(5) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, ihnen bekannt gewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und, soweit es sich um sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe handelt, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.

**§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c):**

c) entgegen § 4 Abs. 7 letzter Satz nicht dafür sorgt, daß die mit seiner/ihrer Vertretung beauftragte Person Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt;

**§ 24 Abs. 1 Z 2 lit. b):**

b) entgegen § 4 Abs. 7 zweiter Satz trotz Verlangen nicht an der Besichtigung teilnimmt;

**§ 24 Abs. 4:**

neu

**§ 25 Abs. 3:**

neu

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 20 Abs. 5:**

(5) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, ihnen bekannt gewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem für Angelegenheiten des Verkehrs mit den betreffenden gefährlichen Arbeitsstoffen zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

**§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c):**

c) entgegen § 4 Abs. 7 auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans weder selbst an der Besichtigung teilnimmt noch eine ausreichend informierte Person damit beauftragt, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten oder nicht dafür sorgt, dass die mit seiner/ihrer Vertretung beauftragte Person an der Besichtigung teilnimmt oder Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt;

**§ 24 Abs. 1 Z 2 lit. b):**

entfällt

**§ 24 Abs. 4:**

(4) Abs. 1 Z 1, 2 und 3 gelten auch dann, wenn der Ort, an dem der/die Verantwortliche hätte handeln sollen, nicht im Inland gelegen ist.

**§ 25 Abs. 3:**

(3) Es treten

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft: §§ 5 Abs. 6, 7 Abs. 3 und 15 Abs. 3, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/1999;
2. mit 1. Jänner 2002 in Kraft: §§ 4 Abs. 6 und 7, 7 Abs. 4, 9 Abs. 2, 3a und 4, 10 Abs. 1 und 7, die Überschrift von § 18 sowie §§ 18 Abs. 2, 18a, 20 Abs. 4 und 5, 24 Abs. 1 und 4, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001,."

## Textgegenüberstellung zu Artikel II (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)

### Geltende Fassung:

#### 7. Abschnitt: Präventivdienste

- § 73. Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 74. Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte
- § 75. Sicherheitstechnische Zentren
- § 76. Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 77. Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte
- § 77a. Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78a. Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
- § 78b. Unternehmermodell
- § 79. Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 80. Arbeitsmedizinische Zentren
- § 81. Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 82. Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner
- § 83. Gemeinsame Bestimmungen
- § 84. Aufzeichnungen und Berichte
- § 85. Zusammenarbeit
- § 86. Meldung von Mißständen
- § 87. Abberufung
- § 88. Arbeitsschutzausschuß
- § 89. Zentren der Unfallversicherungsträger
- § 90. Verordnungen über Präventivdienste

#### § 2 Abs. 8:

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

### Vorgeschlagene Fassung:

#### 7. Abschnitt: Präventivdienste

- § 73. Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 74. Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte
- § 75. Sicherheitstechnische Zentren
- § 76. Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 77. Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte
- § 77a. Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78a. Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
- § 78b. Unternehmermodell
- § 79. Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 80. Arbeitsmedizinische Zentren
- § 81. Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 82. Tätigkeiten der Arbeitsmediziner
- § 82a. Präventionszeit
- § 83. Gemeinsame Bestimmungen
- § 84. Aufzeichnungen und Berichte
- § 85. Zusammenarbeit
- § 86. Meldung von Mißständen
- § 87. Abberufung
- § 88. Arbeitsschutzausschuss
- § 88a. Zentraler Arbeitsschutzausschuss
- § 89. Zentren der Unfallversicherungsträger
- § 90. Verordnungen über Präventivdienste

#### § 2 Abs. 8:

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

**Geltende Fassung:****§ 4 Abs. 2 erster Satz:**

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

**§ 8 Abs. 2 Z 3 und 4:**

3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
4. für die Durchführung der zu ihrem Schutz in der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

**§ 8 Abs. 5:**

(5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer nicht eingeschränkt.

**§ 10 Abs. 2 Z 2 und 3:**

2. In Betrieben, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, kann ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernehmen.
3. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen bedarf der Zustimmung der zuständigen Belegschaftsorgane. Dies gilt auch für die Übernahme der Aufgaben durch ein Betriebsratsmitglied gemäß Z. 2.

**§ 14 Abs. 2 erster Satz:**

Die Unterweisung muß in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, erfolgen.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 4 Abs. 2 erster Satz:**

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen.

**§ 8 Abs. 2 Z 3 und 4:**

3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.

**§ 8 Abs. 5:**

(5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer nicht eingeschränkt und deren Verantwortung für betriebsfremde Arbeitnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 bis 4 ergibt.

**§ 10 Abs. 2 Z 2 und 3:**

entfällt

3. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der zuständigen Belegschaftsorgane. Dies gilt auch dann, wenn ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernimmt.

**§ 14 Abs. 2 erster Satz:**

entfällt



**Geltende Fassung:****§ 14 Abs. 3 letzter Satz:**

neu

**§ 15 Abs. 3:**

(3) Arbeitnehmer dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

**§ 35 Abs. 1 Z 3, 4 und 5:**

3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden.
4. Die Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen nicht funktionsfähig sind.

**§ 35 Abs. 2:**

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

**§ 35 Abs. 4 Z 2 und 3:**

2. eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und
3. sie auf den in der Risikoanalyse festgelegten Bereich beschränkt wird und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen aufgrund der Risikoanalyse getroffen sind.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 14 Abs. 3 letzter Satz:**

Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 4 Abs. 3 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist.

**§ 15 Abs. 3:**

(3) Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzeinrichtung ordnungsgemäß zu benutzen.

**§ 35 Abs. 1 Z 3, 4 und 5:**

3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden.
4. Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.

**§ 35 Abs. 2:**

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

**§ 35 Abs. 4 Z 2 und 3:**

2. eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und
3. sie auf den in der Risikoanalyse festgelegten Bereich beschränkt wird und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen aufgrund der Gefahrenanalyse getroffen sind.

**Geltende Fassung:****§ 35 Abs. 5 erster Satz:**

Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

**§ 40 Abs. 3 Z 1 und 2:**

1. sehr giftige, giftige, mindergiftige, ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde oder chronisch schädigende oder
2. fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende, fibrogene, radioaktive, infektiöse oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.

**§ 40 Abs. 4 zweiter Satz:**

Entsprechend den von ihnen ausgehenden Risiken gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

**§ 40 Abs. 5:**

(5) Für die in Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 genannten Eigenschaften sowie für die Eigenschaft „explosionsgefährlich,, gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 326/1987.

**§ 40 Abs. 6 Z 1, 2 und 5:**

1. „fortpflanzungsgefährdend,, wenn sie durch Einatmung, Einnahme oder Aufnahme durch die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können;
2. „sensibilisierend,, wenn sie durch Einatmung oder durch Aufnahme durch die Haut eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, sodaß bei künftiger Exposition gegenüber dem Arbeitsstoff charakteristische Störungen auftreten;
5. „infektiös,, wenn sie mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können;

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 35 Abs. 5 erster Satz:**

Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein.

**§ 40 Abs. 3 Z 1 und 2:**

1. sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende, oder
2. fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.

**§ 40 Abs. 4 zweiter Satz:**

Entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

**§ 40 Abs. 5:**

5) Für die in Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 genannten Eigenschaften sowie für die Eigenschaft „explosionsgefährlich,, gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997.

**§ 40 Abs. 6 Z 1, 2 und 5:**

entfällt

entfällt

entfällt

**Geltende Fassung:****§ 41 Abs. 4 Z 1 und 2:**

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990, gekennzeichnet ist, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß die Angaben dieser Kennzeichnung hinsichtlich der im Chemikaliengesetz bzw. im Pflanzenschutzmittelgesetz angeführten gefährlichen Eigenschaften zutreffend und vollständig sind.
2. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes gekennzeichnet ist, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß der Arbeitsstoff der Kennzeichnungspflicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes nicht unterliegt.

**§ 43 Abs. 1:**

(1) Krebs erzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden.

**§ 48 Abs. 2:**

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann mit Verordnung anordnen, daß die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 und 2 (Verbot von Stoffen oder Verfahren), Abs. 5 (Meldung der Verwendung an das Arbeitsinspektorat), Abs. 7 (Begründung für die Verwendung), § 43 Abs. 1 (Verwendung im geschlossenen System), § 44 Abs. 4 (Zugang zu Gefahrenbereichen) und § 47 (Verzeichnis der Arbeitnehmer) auch für gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe anzuwenden sind, die andere gefährliche Eigenschaften als die in der jeweiligen Bestimmung genannten aufweisen, wenn dies unter Bedachtnahme auf arbeitsmedizinische Erkenntnisse, auf den jeweiligen Stand der Technik oder auf internationale Abkommen erforderlich ist.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 41 Abs. 4 Z 1 und 2:**

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, oder dem Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000, gekennzeichnet oder deklariert ist, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.
2. Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z 1 gekennzeichnet oder deklariert, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt.

**§ 43 Abs. 1:**

(1) Krebs erzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Apparaturen verwendet werden.

**§ 48 Abs. 2:**

(2) Der Bundesminister Wirtschaft und Arbeit kann mit Verordnung anordnen, dass die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 und 2 (Verbot von Stoffen oder Verfahren), Abs. 5 (Meldung der Verwendung an das Arbeitsinspektorat), Abs. 7 (Begründung für die Verwendung), § 43 Abs. 1 (Verwendung in geschlossenen Apparaturen), § 44 Abs. 4 (Zugang zu Gefahrenbereichen) und § 47 (Verzeichnis der Arbeitnehmer) auch für gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe anzuwenden sind, die andere gefährliche Eigenschaften als die in der jeweiligen Bestimmung genannten aufweisen, wenn dies unter Bedachtnahme auf arbeitsmedizinische Erkenntnisse, auf den jeweiligen Stand der Technik oder auf internationale Abkommen erforderlich ist.

**Geltende Fassung:****§ 58 Abs. 3:**

(3) In den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sind jene Bereiche anzuführen, in denen Arbeitnehmer mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen.

**§ 62 Abs. 5 zweiter Satz:**

Taucherarbeiten, Arbeiten in Druckluft, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

**§ 62 Abs. 6:**

(6) Abs. 5 gilt nicht für Tätigkeiten, für die die Regelungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 36/1999 über verantwortliche Personen anzuwenden sind.

**§ 68 Abs. 6 letzter Satz:**

neu

**§ 73 Abs. 1 erster Satz:**

Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte zu bestellen.

**§ 75 Abs. 1 Z 1:**

1. Die sicherheitstechnische Leitung des Zentrums muß einer Sicherheitsfachkraft übertragen sein, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweist und die sicherheitstechnische Betreuung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 58 Abs. 3:**

entfällt

**§ 62 Abs. 5 zweiter Satz:**

Taucherarbeiten, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

**§ 62 Abs. 6:**

(6) Abs. 5 gilt nicht für Tätigkeiten, für die die Regelungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 über verantwortliche Personen anzuwenden sind.

**§ 68 Abs. 6 letzter Satz:**

Auf die in § 67 Abs. 5 Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen und Geräte ist Abs. 3 Z 1 nur anzuwenden, soweit die Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder die Art der Arbeitsvorgänge dem nicht entgegenstehen.

**§ 73 Abs. 1 erster Satz:**

Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen.

**§ 75 Abs. 1 Z 1:**

1. Die sicherheitstechnische Leitung des Zentrums muss einer Sicherheitsfachkraft übertragen sein, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweist und die sicherheitstechnische Betreuung im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt. Sofern die leitende Sicherheitsfachkraft jedoch gleichzeitig für ein anderes Zentrum tätig ist, muss sie die Leitung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausüben.

**Geltende Fassung:****Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte**

§ 77. (1) Sicherheitsfachkräfte sind in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß, mindestens aber im Ausmaß der Mindesteinsatzzeit, zu beschäftigen, sofern § 77a nicht anderes bestimmt.

(2) Die Mindesteinsatzzeit richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, die in einer Arbeitsstätte von einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte, diesem Bundesgesetz entsprechende sicherheitstechnische Betreuung eingerichtet ist. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind bei der Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl richtet sich die Mindesteinsatzzeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl pro Jahr.

(3) Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer:	Stunden:
11 bis 15	13
16 bis 20	18
21 bis 25	23
26 bis 30	28
31 bis 40	36
41 bis 50	46
51 bis 60	56
61 bis 70	66
71 bis 80	76
81 bis 90	86
91 bis 100	96
101 bis 150	126

(4) Diese Mindesteinsatzzeit erhöht sich bei 151 bis 1 000 Arbeitnehmern für je weitere 50 Arbeitnehmer jeweils um 50 Stunden pro Kalenderjahr. Bei einer Arbeitnehmeranzahl von 1 001 bis 1 100 beträgt die Mindesteinsatzzeit 1 048 Stunden pro Kalenderjahr. Diese Mindesteinsatzzeit erhöht sich für je weitere 100 Arbeitnehmer jeweils um 72 Stunden pro Kalenderjahr.

**Vorgeschlagene Fassung:****Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte**

§ 77. In die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in Angelegenheiten gemäß § 76 Abs. 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
- 4a. die Überprüfung und Anpassung der nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
6. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses,
7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

**Geltende Fassung:**

(5) Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen. Jeder Teil muß mindestens vier Stunden betragen. Auf jedes Kalendervierteljahr muß mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfallen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl kann vom letzten Satz abgewichen werden.

(6) In die Mindesteinsatzzeit darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in Angelegenheiten gemäß § 76 Abs. 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
- 4a. die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der Mindesteinsatzzeit pro Kalenderjahr,
6. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses,
7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

**§ 77a Abs. 2 zweiter Satz:**

Diese Begehungen haben sich auf alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, zu beziehen:

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 77a Abs. 2 zweiter Satz:**

Diese Begehungen haben sich auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte gemäß § 76 Abs. 1 und 3 und § 81 Abs. 1 und 3 in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, zu beziehen:

**Geltende Fassung:****§ 78 Abs. 3 zweiter Satz:**

Abs. 1 Z 3 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber zweimal rechtskräftig gemäß § 130 Abs. 1 lit. 27b bestraft wurde.

**§ 78a Abs. 2 letzter Satz:**

neu

**§ 78a Abs. 7:**

(7) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihm erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, für die ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird, zu übermitteln, soweit diese Arbeitsstätten in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Arbeitgeber,
2. Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE 1995,
3. Anschriften der Arbeitsstätten und
4. Angabe des Datums von Besichtigungen der Arbeitsstätten.

**§ 78a Abs. 8:**

(8) Des weiteren hat der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches einmal jährlich Namen und Anschriften jener externen Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren, die mit der Durchführung von Betreuungsleistungen gemäß Abs. 1 beauftragt wurden, zu übermitteln.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 78 Abs. 3 zweiter Satz:**

Abs. 1 Z 3 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber zweimal rechtskräftig gemäß § 130 Abs. 1 Z 27b bestraft wurde.

**§ 78a Abs. 2 letzter Satz:**

Das Präventionszentrum hat das zuständige Arbeitsinspektorat spätestens binnen zwei Wochen von jeder erfolgten Ablehnung der Betreuung einer Arbeitsstätte unter Bekanntgabe von Namen oder sonstiger Bezeichnung des Arbeitgebers sowie Anschrift der Arbeitsstätte zu verständigen.

**§ 78a Abs. 7:**

(7) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen folgende Daten der von ihm erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, für die ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird, zu übermitteln, soweit diese Arbeitsstätten in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Arbeitgeber,
2. Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE 1995,
3. Anschriften der Arbeitsstätten und
4. Angabe des Datums von Besichtigungen der Arbeitsstätten.

**§ 78a Abs. 8:**

(8) Des weiteren hat der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches einmal jährlich oder auf Verlangen Namen und Anschriften jener externen Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren, die mit der Durchführung von Betreuungsleistungen gemäß Abs. 1 beauftragt wurden, zu übermitteln.

**Geltende Fassung:****§ 79 Abs. 2:**

(2) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 14 des Ärztegesetzes 1984 absolviert haben.

**§ 79 Abs. 3:**

(3) Die Bestimmungen des Ärztegesetzes bleiben unberührt.

**§ 80 Abs. 1 Z 1:**

1. Die ärztliche Leitung des Zentrums muß einem Arzt übertragen sein, der über die erforderliche Ausbildung verfügt und die arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt.

**§ 81 Abs. 3 Z 1:**

(3) Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz,

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 79 Abs. 2:**

(2) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998 absolviert haben.

**§ 79 Abs. 3:**

(3) Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 bleiben unberührt.

**§ 80 Abs. 1 Z 1:**

1. Die ärztliche Leitung des Zentrums muss einem Arzt übertragen sein, der über die erforderliche Ausbildung verfügt und die arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt. Sofern der leitende Arzt jedoch gleichzeitig für ein anderes Zentrum tätig ist, muss er die Leitung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausüben.

**§ 81 Abs. 3 Z 1:**

(3) Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,



**Geltende Fassung:****Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner**

§ 82. (1) Arbeitsmediziner sind in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß, mindestens aber im Ausmaß der Mindesteinsatzzeit, zu beschäftigen, sofern § 77a nicht anderes bestimmt.

(2) Die Mindesteinsatzzeit richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, die in einer Arbeitsstätte von einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte, diesem Bundesgesetz entsprechende arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet ist. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind bei der Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl richtet sich die Mindesteinsatzzeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl pro Jahr.

(3) Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer:	Stunden:
11 bis 15	9
16 bis 20	12
21 bis 25	15
26 bis 30	19
31 bis 40	24
41 bis 50	30
51 bis 60	37
61 bis 70	44
71 bis 80	50
81 bis 90	57
91 bis 100	64
101 bis 150	84

**Vorgeschlagene Fassung:****Tätigkeiten der Arbeitsmediziner**

§ 82. In die Präventionszeit der Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in den Angelegenheiten gemäß § 81 Abs. 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
- 4a. die Überprüfung und Anpassung der nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bis zum Höchstausmaß von 20 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
6. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang stehen,
7. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
8. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses,
9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung und
10. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmediziner.

**Geltende Fassung:**

(4) Diese Mindesteinsatzzeit erhöht sich bei 151 bis 1 000 Arbeitnehmern für je weitere 50 Arbeitnehmer jeweils um 33 Stunden pro Kalenderjahr. Bei einer Arbeitnehmeranzahl von 1 001 bis 1 100 beträgt die Mindesteinsatzzeit 711 Stunden pro Kalenderjahr. Diese Mindesteinsatzzeit erhöht sich für je weitere 100 Arbeitnehmer jeweils um 66 Stunden pro Kalenderjahr.

5) Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen. Jeder Teil muß mindestens drei Stunden betragen. Auf jedes Kalendervierteljahr muß mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfallen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl kann vom letzten Satz abgewichen werden.

(6) In die Mindesteinsatzzeit darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in den Angelegenheiten gemäß § 81 Abs. 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
- 4a. die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bis zum Höchstausmaß von 20% der Mindesteinsatzzeit,
6. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang stehen,
7. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der Mindesteinsatzzeit pro Kalenderjahr,
8. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses,

**Vorgeschlagene Fassung:**

**Geltende Fassung:**

9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung und
10. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmediziner

§ 82a:

neu

**Vorgeschlagene Fassung:****Präventionszeit**

§ 82a. (1) Sofern § 77a nicht anderes bestimmt, sind Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner jeweils mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.

(2) Die Präventionszeit pro Kalenderjahr beträgt

1. für Arbeitnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Beanspruchung): 1,2 Stunden pro Arbeitnehmer,
2. für Arbeitnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen: 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer.

Bei der Berechnung der jährlichen Präventionszeit für die jeweilige Arbeitsstätte sind Teile von Stunden unterhalb von 0,5 auf ganze Stunden abzurunden und ab 0,5 auf ganze Stunden aufzurunden. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderungen der der Berechnung zugrundegelegten Arbeitnehmerzahl um mehr als 5 v.H. zu erfolgen.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Für jeden Arbeitnehmer, der mindestens 50mal im Kalenderjahr Nachtarbeit im Sinne des Art. VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/1999 leistet, erhöht sich die jährliche Präventionszeit um je 0,5 Stunden pro Kalenderjahr.

(4) Das Ausmaß der Präventionszeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, die in einer Arbeitsstätte von einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte, diesem Bundesgesetz entsprechende Präventivdienstbetreuung eingerichtet ist. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl richtet sich die jährliche Präventionszeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl pro Jahr.

5) Der Arbeitgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 v.H. und die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 v.H. der gemäß Abs. 2 und 3 ermittelten Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 v.H. der jährlichen Präventionszeit hat der Arbeitgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation gemäß § 76 Abs. 3 bzw. § 81 Abs. 3 beizuziehende sonstige Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, oder die Sicherheitsfachkräfte und/oder die Arbeitsmediziner zu beschäftigen

(6) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte sowie die Präventionszeit der Arbeitsmediziner ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss jeweils mindestens zwei Stunden betragen

(7) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte, die Präventionszeit der Arbeitsmediziner kann auf mehrere Arbeitsmediziner aufgeteilt werden, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.

**Geltende Fassung:****§ 83 Abs. 3:**

- (3) Arbeitgeber haben dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:
1. für Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmern: die Namen der Präventivfachkräfte oder die Bezeichnung der in Anspruch genommenen Zentren sowie deren jeweilige Einsatzzeiten,
  2. für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, sofern nicht ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird: die Namen der Präventivfachkräfte oder die Bezeichnung der in Anspruch genommenen Zentren oder den Namen der natürlichen Person, die das Unternehmermodell gemäß § 78b wahrnimmt,
  3. Änderungen der gewählten Betreuungsform, jeden Wechsel der Präventivfachkräfte sowie wesentliche Änderungen der Einsatzzeit.

**§ 83 Abs. 4 zweiter und dritter Satz:**

Übersteigt die Mindesteinsatzzeit die betriebliche Normalarbeitszeit, sind weitere Präventivfachkräfte in der zur Erfüllung der Mindesteinsatzzeit erforderlichen Anzahl zu bestellen. Wenn die Einsatzzeit die betriebliche Normalarbeitszeit nicht übersteigt, darf sie auf mehrere Präventivfachkräfte aufgeteilt werden, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.

**§ 84 Abs. 1 letzter Satz:**

neu

**§ 84 Abs.3a:**

neu

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 83 Abs. 3:**

entfällt

**§ 83 Abs. 4 zweiter und dritter Satz:**

entfällt

**§ 84 Abs. 1 letzter Satz:**

Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben Präventivfachkräfte diese Unterlagen sowie Berichte gemäß Abs. 2, 3 und 3a für ihre Nachfolger im Betrieb zu hinterlassen.

**§ 84 Abs.3a:**

(3a) Zusätzlich zu den in Abs. 2 und 3 genannten Berichten haben die Präventivfachkräfte dem Arbeitgeber alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Gesamtbericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der gesamtbetrieblichen Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

**Geltende Fassung:****§ 84 Abs. 4 Z 3:**

(4) Sicherheitstechnische Zentren und arbeitsmedizinische Zentren sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen

3. welche Einsatzzeit in diesen Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen geleistet wird.

**Arbeitsschutzausschuß**

§ 88. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Arbeitsstätten, in denen sie mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Arbeitsschutzausschuß einzurichten. Die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen.

(2) Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen zu gewährleisten und auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Der Arbeitsschutzausschuß hat sämtliche Anliegen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Im Arbeitsschutzausschuß sind insbesondere die Berichte und Vorschläge der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner zu erörtern.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 84 Abs. 4 Z 3:**

(4) Sicherheitstechnische Zentren und arbeitsmedizinische Zentren sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen

3. welche Präventionszeit in diesen Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen geleistet wird.

**Arbeitsschutzausschuss**

§ 88. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Arbeitsstätten mit Produktionsarbeitsplätzen, in denen sie mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Diese Verpflichtung gilt für sonstige Arbeitsstätten erst ab der Beschäftigung von mehr als 250 Arbeitnehmern. Die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen zu gewährleisten und auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Der Arbeitsschutzausschuss hat sämtliche Anliegen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Im Arbeitsschutzausschuss sind insbesondere die Berichte und Vorschläge der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner zu erörtern. Der Arbeitsschutzausschuss hat die innerbetriebliche Zusammenarbeit in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu fördern und Grundsätze für die Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu erarbeiten.

**Geltende Fassung:**

(3) Dem Ausschuß gehören als Mitglieder an:

1. der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person,
2. die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen,
3. die Sicherheitsfachkräfte,
4. die Arbeitsmediziner und das Fachpersonal,
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen,
6. Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane,
7. Störfallbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte und sonstige Personen mit besonderen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Umweltschutzes.

(4) Den Vorsitz im Arbeitsschutzausschuß führt der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person. Die in Abs. 3 Z 3 bis 7 angeführten Personen dürfen nicht mit der Vorsitzführung beauftragt werden.

(5) Der Arbeitsschutzausschuß ist nach Erfordernis, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr, einzuberufen. Eine Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung verlangt, weiters auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

(6) Den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses können Sachverständige beigezogen werden. Das zuständige Arbeitsinspektorat ist auf sein Verlangen den Sitzungen beizuziehen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:

1. Der Arbeitgeber oder die von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Person;
2. die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Arbeitsstätte bestellten verantwortlichen Beauftragten;
3. die Sicherheitsfachkraft oder, wenn mehrere Sicherheitsfachkräfte für die Arbeitsstätte bestellt sind, deren Leiter;
4. der Arbeitsmediziner oder, wenn mehrere Arbeitsmediziner für die Arbeitsstätte bestellt sind, deren Leiter;
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen;
6. Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane.

(4) Den Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss führt der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person.

(5) Der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person hat den Arbeitsschutzausschuss nach Erfordernis, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr, einzuberufen. Eine Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses eine Einberufung verlangt. Die Einladung zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden und hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung, die jedenfalls Berichte der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Präventivfachkräfte vorzusehen hat;
3. die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen.

(6) Der Vorsitzende kann den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses von sich aus oder auf Empfehlung von Mitgliedern des Ausschusses Sachverständige, sonstige Personen mit Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- oder Umweltschutzes sowie das zuständige Arbeitsinspektorat beiziehen.

**Geltende Fassung:**

(7) Entspricht der Arbeitgeber nicht den Vorschlägen des Arbeitsschutzausschusses auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, so sind die Mitglieder berechtigt, das zuständige Arbeitsinspektorat zu informieren.

(8) Über die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.

(9) Betreibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuß einzurichten ist, so ist er verpflichtet, am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuß einzurichten. Dem zentralen Arbeitsschutzausschuß gehören neben dem Arbeitgeber und Vertretern der zuständigen Belegschaftsorgane die von den Arbeitsschutzausschüssen entsendeten Mitglieder an. Der zentrale Arbeitsschutzausschuß ist nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Abs. 6 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden

§ 88a:

neu

**Vorgeschlagene Fassung:**

(7) Über jede Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

1. Ort, Datum und Dauer der Sitzung;
2. die Beratungsgegenstände;
3. die Namen der Anwesenden;
4. eine Zusammenfassung der von einzelnen Teilnehmern zu den Beratungsgegenständen vertretenen Standpunkte und Vorschläge, die auch allenfalls abweichende Standpunkte und Vorschläge zu enthalten hat.

(8) Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Waren die Sicherheitsfachkräfte oder die Arbeitsmediziner verhindert, an der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen, ist dem Protokoll deren schriftlicher Bericht sowie die Berichte der vom Arbeitgeber gemäß §§ 76 Abs. 3 und 81 Abs. 3 beigezogenen sonstigen Fachleute anzuschließen. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist an alle Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses zu versenden. Das Ergebnisprotokoll ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.

**Zentraler Arbeitsschutzausschuss**

§ 88a. (1) Betreibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, so ist er verpflichtet, am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. § 88 Abs. 2 gilt auch für den zentralen Arbeitsschutzausschuss. Darüberhinaus hat der zentrale Arbeitsschutzausschuss auch Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu beraten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist.



**Geltende Fassung:****§ 90 Abs. 1 Z 4 und 5:**

4. die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses, wobei sicherzustellen ist, daß die Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 1 und 2 der Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 5 und 6 entspricht;
5. die Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß.

**Vorgeschlagene Fassung:**

- (2) Dem zentralen Arbeitsschutzausschuss gehören als Mitglieder an:
  1. der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person sowie höchstens zwei weitere Vertreter des Arbeitgebers;
  2. drei Vertreter der auf der Ebene des zentralen Arbeitsschutzausschusses zuständigen Belegschaftsorgane;
  3. je drei von jedem lokalen Arbeitsschutzausschuss entsandte Mitglieder, und zwar je eine Sicherheitsvertrauensperson, eine Sicherheitsfachkraft und ein Arbeitsmediziner.

(3) Wenn es der Beratungsgegenstand erfordert, können den Sitzungen auch Personen aus jenen Arbeitsstätten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, beigezogen werden.

(4) Die Sitzungen des zentralen Arbeitsschutzausschusses sind vom Arbeitgeber oder einer von ihm beauftragten Person nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. § 88 Abs. 5 zweiter Satz ist anzuwenden.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden und hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung, die jedenfalls Berichte der lokalen Arbeitsschutzausschüsse vorzusehen hat;
3. die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen.

(6) § 88 Abs. 6 und 7 sowie Abs. 8 erster, dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

**§ 90 Abs. 1 Z 4 und 5:**

entfällt

entfällt

**Geltende Fassung:****§ 90 Abs. 2, 3 und 4:**

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 77 Abs. 3 und 4 für Arbeitsstätten, in denen besonders hohe Unfallgefahren bestehen, höhere Mindesteinsatzzeiten der Sicherheitsfachkräfte und für Arbeitsstätten, in denen geringe Unfallgefahren bestehen, niedrigere Mindesteinsatzzeiten festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 82 Abs. 3 und 4 für Arbeitsstätten, in denen besonders hohe Gesundheitsgefahren bestehen, und für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig Nacharbeit geleistet wird, höhere Mindesteinsatzzeiten der Arbeitsmediziner festzulegen, sowie für Arbeitsstätten, in denen geringe Gesundheitsgefahren bestehen, sobald gesicherte Erkenntnisse für entsprechend den Gesundheitsgefahren differenzierte Mindesteinsatzzeiten vorliegen, niedrigere Mindesteinsatzzeiten festzulegen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann durch Verordnung zulassen, daß die Gesamteinsatzzeit der Präventivfachkräfte abweichend von §§ 77 und 82 auf Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner aufgeteilt wird, wenn dies unter Bedachtnahme auf die bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit für eine sachgerechte Betreuung zielführend ist.

**§ 93 Abs. 1 Z 9:**

neu

**§ 93 Abs. 3 zweiter Satz:**

neu

**§ 94 Abs. 1 Z 8 und 9:**

neu

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 90 Abs. 2, 3 und 4:**

entfällt

entfällt

entfällt

**§ 93 Abs. 1 Z 9:**

9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935.

**§ 93 Abs. 3 zweiter Satz:**

Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

**§ 94 Abs. 1 Z 8 und 9:**

8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz, BGBl. Nr. 267/1967,

9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz-GWG, BGBl. I Nr. 121/2000.

**Geltende Fassung:****§ 95 Abs. 3 erster Satz:**

(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs. 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

**§ 95 Abs. 3 Z 1:**

1. diese Ausnahmen aus wichtigen Gründen erforderlich sind,

**§ 95 Abs. 6:**

(6) In Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 können auch auf Antrag des Genehmigungswerbers, der nicht Arbeitgeber der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer ist, Ausnahmen im Sinne des Abs. 3 genehmigt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt dieses Verfahrens noch nicht feststeht, welcher Arbeitgeber in der betreffenden Anlage Arbeitnehmer beschäftigen wird,
2. diese Ausnahmen Voraussetzung für die Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 sind, und
3. der für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung maßgebliche Sachverhalt bereits feststeht.

**§ 95 Abs. 7 letzter Satz:**

neu

**§ 98.** (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:

1. Arbeiten in Druckluft,
2. Taucherarbeiten und
3. sonstige Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten Arbeitnehmer verbunden sind, sofern dies für eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist,
4. Unfälle und gefährliche Ereignisse gemäß § 97 des Mineralrohstoffgesetzes.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 95 Abs. 3 erster Satz:**

(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs. 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

**§ 95 Abs. 3 Z 1:**

1. entfällt

**§ 95 Abs. 6:**

(6) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können Ausnahmen nach Abs. 3 auch auf Antrag einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person zugelassen werden, wie insbesondere des Genehmigungswerbers in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder des Inhabers oder Betreibers einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

**§ 95 Abs. 7 letzter Satz:**

Wird eine Ausnahmegenehmigung für mehrere Arbeitsstätten beantragt, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz des Antragstellers zuständige Behörde zuständig.

**§ 98.** (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat tödliche und schwere Arbeitsunfälle unverzüglich zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt.

**Geltende Fassung:**

(2) Die Meldung muß vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Meldung begonnen werden, soweit es sich nicht um unvorhersehbare Arbeiten handelt, die zur Abwehr einer Gefahr unverzüglich vorgenommen werden müssen. In diesem Fall hat die Meldung jedenfalls spätestens mit Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

(3) Die Meldung muß alle zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere den genauen Arbeitsort, den voraussichtlichen Arbeitsbeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten.

(4) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat jene Arbeitnehmer zu melden, die Sprengarbeiten ausführen. Gleiches gilt für sonstige mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten, sofern dies im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Arbeiten für eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist.

(5) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat tödliche und sonstige schwere Arbeitsunfälle zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt.

**§ 99 Abs. 2:**

(2) Über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz erlassenen Bescheide des Arbeitsinspektorates entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz erlassenen Bescheide der Bergbehörde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**§ 99 Abs. 3 Z 2:**

2. bei den in § 93 Abs. 1 Z 2 bis 8 angeführten Arbeitsstätten die nach den angeführten Bestimmungen in erster Instanz zuständige Genehmigungsbehörde,

**§ 99 Abs. 3 Z 6:**

6. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und den Fernmeldebehörden der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,

**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, gefährliche Ereignisse gemäß § 97 des Mineralrohstoffgesetzes, die sich in Bergbaubetrieben (§ 108 MinroG) ereignen, unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten Arbeitnehmer verbunden sind, zu melden.

**§ 99 Abs. 2:**

(2) Über Berufungen gegen die nach diesem Bundesgesetz erlassenen Bescheide des Arbeitsinspektorates entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

**§ 99 Abs. 3 Z 2:**

2. bei den in § 93 Abs. 1 Z 2 bis 9 angeführten Arbeitsstätten die nach den angeführten Bestimmungen in erster Instanz zuständige Genehmigungsbehörde,.

**§ 99 Abs. 3 Z 6:**

6. bei der Telekom Austria AG, der Österreichischen Post AG und den Fernmeldebehörden der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie;

**Geltende Fassung:****§ 101 Abs 1 Z 3:**

3. die Meldepflichten gemäß § 97 Abs. 1, wobei Ausnahmen für Arbeiten, die mit keinen besonderen Gefahren verbunden sind, vorzusehen sind, den Inhalt der Meldung nach § 97 Abs. 3, sowie die Meldepflicht gemäß § 98,

**§ 101 Abs. 1 Z 4:**

4. Ausnahmen im Sinne des § 100.

**§ 113 Abs. 2 Z 1 und 2:**

1. die §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975;
2. die §§ 2 bis 7 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV, BGBl. Nr. 10/1982.

**§ 113 Abs. 5:**

(5) Für die Fachkenntnisse bei Druckluft- und Taucherarbeiten gilt § 119 dieses Bundesgesetzes, bei Arbeiten in Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie beim Anlegen und Abtragen von Halden gilt § 123 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

**§ 115 Abs. 2:**

(2) Für Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitgeber regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über Mindesteinsatzzeiten gemäß § 90 Abs. 2 und 5:

1. Für Sicherheitsfachkräfte gilt die in § 21 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegte Mindesteinsatzzeit.
2. Für Arbeitsmediziner gilt die in § 22c Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegte Mindesteinsatzzeit.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 101 Abs 1 Z 3:**

3. die Meldepflichten gemäß § 97 Abs. 1, wobei Ausnahmen für Arbeiten, die mit keinen besonderen Gefahren verbunden sind, vorzusehen sind, den Inhalt der Meldung nach § 97 Abs. 3,

**§ 101 Abs. 1 Z 4:**

4. Arbeiten im Sinne des § 98 Abs. 3 sowie den Inhalt der Meldung.

**§ 113 Abs. 2 Z 1 und 2:**

1. die §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, mit der Maßgabe, dass in § 5 Abs. 2 der letzte Satz entfällt.
2. die §§ 2 bis 7 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV, BGBl. Nr. 10/1982.

**§ 113 Abs. 5:**

(5) Für die Fachkenntnisse bei Taucherarbeiten gilt § 119 dieses Bundesgesetzes, bei Arbeiten in Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie beim Anlegen und Abtragen von Halden gilt § 123 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

**§ 115 Abs. 2:**

entfällt

**Geltende Fassung:****§ 115 Abs. 4:**

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über Mindesteinsatzzeiten gemäß § 90 Abs. 5 ist für Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitgeber regelmäßig mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, für jene Arbeitnehmer, die mindestens 50 mal im Kalenderjahr Nacharbeit im Sinne des Art. VII des Nacht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992, leisten, eine arbeitsmedizinische Betreuung einzurichten. Für die Mindesteinsatzzeit gilt § 22 c Abs. 4 erster Satz des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

**§ 119 Abs. 1:**

(1) Die §§ 3 bis 50 der Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung, BGBl. Nr. 501/1973, gelten bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die solche Arbeiten regelt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Bundesgesetz.

**§ 125 Abs. 7:**

(7) In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck der gemäß §§ 103 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

**§ 126 Abs. 2 erster Satz:**

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den gemäß §§ 106 bis 111, 114 sowie 118 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen zulassen, wenn

**§ 126 Abs. 2 Z 1:**

1. diese Ausnahmen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 115 Abs. 4:**

entfällt

**§ 119 Abs. 1:**

(1) Die §§ 3 und 4, § 5 erster Satz sowie §§ 6 bis 50 der Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung, BGBl. Nr. 501/1973, gelten bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die solche Arbeiten regelt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Bundesgesetz.

**§ 125 Abs. 7:**

(7) In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck der gemäß §§ 103 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

**§ 126 Abs. 2 erster Satz:**

(2) Die zuständige Behörde kann auf begründeten Antrag Ausnahmen von den gemäß §§ 106 bis 111, 114 sowie 118 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen zulassen, wenn

**§ 126 Abs. 2 Z 1:**

entfällt

**Geltende Fassung:****§ 129 erster Satz:**

In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck dieses Bundesgesetzes sowie der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

**§ 130 Abs. 1 Z 32:**

32. Aushang- und Auflagepflichten verletzt.

**§ 130 Abs. 4 Z 4:**

4. eine Schutzvorrichtung entfernt, außer Betrieb setzt, willkürlich verändert oder umstellt oder entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers eine Schutzvorrichtung nicht ordnungsgemäß benutzt,

**§ 130 Abs. 7:**

neu

**§ 131 Abs. 6:**

neu

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 129 erster Satz:**

In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

**§ 130 Abs. 1 Z 32:**

entfällt

**§ 130 Abs. 4 Z 4:**

4. eine Schutzeinrichtung entfernt, außer Betrieb setzt, willkürlich verändert oder umstellt oder entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers eine Schutzeinrichtung nicht ordnungsgemäß benutzt,

**§ 130 Abs. 7:**

(7) Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 gelten auch dann, wenn der Ort, an dem der Verantwortliche hätte handeln sollen, nicht im Inland gelegen ist.

**§ 131 Abs. 6:**

(6) Es treten

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft: §§ 58 Abs. 3, 83 Abs. 3, § 90 Abs. 2, 3 und 4, 115 Abs. 2 und 4, in der Fassung BGBl I Nr. 70/1999;
2. mit 1. Jänner 2002 in Kraft: das Inhaltsverzeichnis zum 7. Abschnitt, §§ 2 Abs. 8, 4 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 5, 10 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 3, 35 Abs. 1, 2 und 4, 40 Abs. 3 bis 6, 41 Abs. 4, 43 Abs. 1, 48 Abs. 2, 62 Abs. 5 und 6, 68 Abs. 6, 73 Abs. 1, 75 Abs. 1, 77, 77a Abs. 2, 78 Abs. 3, 78a Abs. 2, 7 und 8, 79 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 1, 81 Abs. 3, 82, 82a, 83 Abs. 4, 84 Abs. 1, 3a und 4, 88, 88a, 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 und 3, 94 Abs. 1, 95 Abs. 3, 6 und 7, 98, 99 Abs. 3, 101 Abs. 1, 113 Abs. 2 und 5, 119 Abs. 1, 126 Abs. 2, 125 Abs. 7, 129, sowie 130 Abs. 1, 4, 6 und 7, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001.

### Textgegenüberstellung zu Artikel III (Bauarbeitenkoordinationsgesetz)

#### Geltende Fassung:

##### § 1 Abs. 3 Z 2:

2. Arbeitnehmern des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. Nr. 164/1977, anzuwenden ist;

##### § 2 Abs. 1, 2, 6 und 7 und § 3 Abs. 2:

Bauherr (Projektleiter, Koordinator) ist eine natürliche oder juristische Person, die .....

##### § 2 Abs. 2 letzter Satz:

neu

##### § 3 Abs. 1 letzter Satz:

neu

##### § 3 Abs. 3:

(3) Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine einschlägige Ausbildung und eine einschlägige Berufserfahrung verfügt. Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen, die ein Universitätsstudium, ein Fachhochschulstudium, eine höhere technische Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung jeweils auf dem Gebiet des Hoch- oder Tiefbaus erfolgreich abgeschlossen haben und die eine mindestens dreijährige einschlägige betriebliche Tätigkeit nachweisen können.

#### Vorgeschlagene Fassung:

##### § 1 Abs. 3 Z 2:

2. Arbeitnehmern des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999, anzuwenden ist;

##### § 2 Abs. 1, 2, 6 und 7 und § 3 Abs. 2:

Bauherr (Projektleiter, Koordinator) ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die.....

##### § 2 Abs. 2 letzter Satz:

Als Projektleiter kann auch ein fachkundiger Dritter bestellt werden, der Arbeiten im Zusammenhang mit der Bauwerksausführung im Auftrag des Bauherrn durchführt.

##### § 3 Abs. 1 letzter Satz:

Der Bauherr kann die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt.

##### § 3 Abs. 3:

(3) Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung einschlägige Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung verfügt. Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen, die eine sonstige baugewerbliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Personen die ein Universitätsstudium, ein Fachhochschulstudium, eine höhere technische Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung jeweils auf dem Gebiet des Hoch- oder Tiefbaus erfolgreich abgeschlossen haben und die eine mindestens dreijährige einschlägige betriebliche Tätigkeit nachweisen können. Wird eine juristische Person zum Koordinator bestellt, müssen diese Voraussetzungen von der gemäß Abs. 2 benannten natürlichen Person erbracht werden.



**Geltende Fassung:****§ 3 Abs. 4 dritter und vierter Satz:**

neu

**§ 3 Abs. 5:**

(5) Ist in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten eine rechtzeitige Bestellung gemäß Abs. 4 nicht möglich, ist die Bestellung so rasch wie möglich, spätestens jedoch am Tag des Arbeitsbeginns nachzuholen.

**§ 5 Abs. 3 Z 4:**

4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

**§ 5 Abs. 4 erster Satz:**

Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 3 Abs. 4 dritter und vierter Satz:**

Die Bestellung mehrerer Personen nacheinander zu Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist zulässig. Eine gleichzeitige Bestellung mehrerer Personen zu Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist nur zulässig, wenn deren Bestimmungsbereiche räumlich und zeitlich klar voneinander abgegrenzt sind.

**§ 3 Abs. 5:**

(5) Ist in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten eine rechtzeitige Bestellung gemäß Abs. 4 nicht möglich und müssen die Arbeiten aber fortgesetzt werden, so ist die Bestellung so rasch wie möglich, spätestens jedoch am Tag des Beginns der Folgearbeiten, nachzuholen.

**§ 5 Abs. 3 Z 4:**

4. die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

**§ 5 Abs. 4 erster Satz:**

Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter sowie die Arbeitgeber und die allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu informieren.

**Geltende Fassung:****§ 7 Abs. 3:**

- (3) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muß beinhalten:
1. die für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, wobei betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände der Baustelle zu berücksichtigen sind;
  2. Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 7 Abs. 3:**

- (3) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss beinhalten:
1. die zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes;
  2. eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz (wie z.B. Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Malerarbeiten) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs;
  3. die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen unter Verweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzvorschriften;
  4. die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung bzw. Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können;
  5. die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind bzw. zur Verfügung gestellt werden;
  6. Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind;
  7. die Festlegung, wer für die Durchführung der in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist.

**Geltende Fassung:****§ 7 Abs. 6a:**

neu

**§ 8 Abs. 2:**

(2) Die Unterlage hat für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bedeutende Angaben zu enthalten, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind. Die Unterlage muß den Merkmalen des Bauwerks Rechnung tragen.

**§ 8 Abs. 6 letzter Satz:**

neu

**§ 10 Abs. 2:**

neu

**§ 11 Abs. 3:**

neu

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 7 Abs. 6a:**

(6a) Werden auf einer Baustelle, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 nicht erforderlich ist, nur Arbeitnehmer eines Arbeitgebers beschäftigt, so gelten die in den für diese Baustelle gemäß §§ 4 und 5 AschG festgelegten und schriftlich festgehaltenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung als Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn darin die gemäß Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die besonderen Gefahren, mit denen die Arbeiten auf dieser Baustelle verbunden sind, enthalten sind und der Mindestinhalt des Abs. 3 ausreichend berücksichtigt wird. Der Bauherr hat den Arbeitgeber über das Vorliegen von besonderen Gefahren, insbesondere im Sinne von § 7 Abs. 2 Z 1, umfassend zu informieren.

**§ 8 Abs. 2:**

(2) Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (z.B. Zugänge, Anschlagpunkte, Anker, Gas- und Stromleitungen) enthalten.

**§ 8 Abs. 6 letzter Satz:**

Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung vom Bauherrn an andere natürliche oder juristische Personen übergeben, haben diese für die Aufbewahrung der Unterlage zu sorgen.

**§ 10 Abs. 2:**

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Ort, an dem der Verantwortliche hätte handeln sollen, nicht im Inland gelegen ist.

**§ 11 Abs. 3:**

(3) §§ 1 Abs. 3 Z 2, 2 Abs. 1, 2, 6 und 7, 3 Abs. 1 bis 5, 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4, 7 Abs. 3 und 6a, 8 Abs. 2 und 6, 10 Abs. 1 und 2, sowie 11 Abs. 3, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.